

für ehrenamtlich
Tätige

Herausgeber

Erzbischöfliches Generalvikariat Köln
Stabsstelle für Prävention und Intervention
Marzellenstraße 32 | 50668 Köln

Bei Fragen zum EFZ:

Telefon: 0221 1642-1801 oder
EFZ@Erzbistum-Koeln.de

Verantwortlich

Oliver Vogt

Text

Ralf Koenig

Gestaltung

Leufen Media Design, Wuppertal

Druck

Eugen Huth GmbH & Co. KG, Wuppertal

Erscheinung

März 2015

Mehr zum Thema finden Sie auch auf unserer Homepage:

www.praevention-erzbistum-koeln.de



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren!

Sie erhalten diese Handreichung zur Orientierung im Umgang mit dem „erweiterten Führungszeugnis“ (EFZ) für ehrenamtlich Tätige. Wir bitten Sie sehr herzlich um Ihre Unterstützung zur Umsetzung der notwendigen Maßnahmen.

Ziel aller Präventionsmaßnahmen der Katholischen Kirche ist es, Kindern und Jugendlichen einen geschützten Raum zum Aufwachsen und zur Entfaltung einer eigenen christlichen Identität zu geben. Dabei ist der Aufbau einer „Kultur der Achtsamkeit“ eine wichtige Voraussetzung. Um Kindern und Jugendlichen diesen geschützten Raum zu bieten, ist es erforderlich, dass Sie sich und viele mit Ihnen in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit engagieren. Sie bringen sich in den unterschiedlichen Funktionen und Rollen in die verschiedenen kirchlichen Handlungsfelder ein und sind somit eine unserer wichtigsten „Stützen“.

Zum Schutz der Ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt ist es notwendig, die bundes- und kirchengesetzlichen Vorgaben umzusetzen. Dazu gehört, neben einer inhaltlichen Ausein-

dersetzung mit Fragen der Prävention in Schulungen oder Informationsveranstaltungen, auch die Vorlage eines EFZ.

Uns ist bewusst, dass dies für Sie als ehrenamtlich Tätige eine neue große Herausforderung darstellt und viele Fragen und Unsicherheiten aufwirft. Es geht dabei nicht um einen Generalverdacht unter dem alle ehrenamtlich Tätigen stehen, sondern um die Umsetzung eines Bausteins in einer ganzen Reihe von Maßnahmen zur Prävention!

In dieser Handreichung haben wir einige wesentliche Fragen zum EFZ, sowie den festgelegten Verfahrensablauf im Erzbistum Köln für Sie zusammen gefasst.

Selbstverständlich können Sie sich bei Fragen zu diesem Thema auch immer direkt an uns wenden. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite: **www.praevention-erzbistum-koeln.de**

Oliver Vogt, Präventionsbeauftragter

Neben den Kindern und Jugendlichen sind die ehrenamtlich tätigen Personen unser „größter Schatz“ und unser wertvollstes Gut.

Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Was steht dort drin
und was kostet das



Mit dem am 1. Mai 2010 in Kraft getretenen 5. Gesetz zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes vom 16. Juli 2009 ist in § 30a und § 31 BZRG ein EFZ eingeführt worden, das über Personen erteilt werden kann, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind oder tätig werden sollen. Die Beantragung ist für ehrenamtlich Tätige kostenlos!

Das EFZ enthält gegenüber dem normalen Führungszeugnis **zusätzlich** Verurteilungen wegen Sexualdelikten, die für die Aufnahme in das normale Führungszeugnis zu geringfügig sind. Weiterhin werden Straftatbestände wie z.B. Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Menschenhandel, Kinderhandel, exhibitionistische Handlungen sowie der Besitz und die Verbreitung von Kinderpornografie im EFZ erfasst.

Das EFZ enthält umfassende Informationen zu einschlägigen Delikten.



Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

**Warum muss ein EFZ
vorgelegt werden**



Um zu verhindern, dass Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden, weiter in Kontakt mit Minderjährigen stehen, müssen kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, egal ob haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätige, mit Kontakt zu Kindern oder Jugendlichen Ihrem Arbeitgeber bzw. Träger ein EFZ vorlegen, welches nicht älter als drei Monate sein sollte. Alle fünf Jahre ist ein erneutes EFZ vorzulegen. Der Trägerverantwortliche legt mit Hilfe eines „Prüfrasters“ fest, welche Personen ein EFZ vorlegen müssen (nähere Infos auf unserer Homepage).

Der Schutz, der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen, hat höchste Priorität.



Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) Was erhalten Sie an Unterlagen und warum



Ihre Unterlagen:

- Die Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (damit erfolgt die kostenfreie Beantragung des EFZ). Sie dient als Antrag beim zuständigen Einwohnermeldeamt/Bürgeramt.
- Die Datenschutzerklärung zur Unterschrift
- Das Stammblatt der Kirchengemeinde (Name und Adresse der Einsatzgemeinde)
- Einen frankierten Rückumschlag

Dem frankierten Rückumschlag fügen Sie folgende drei Dokumente vollständig bei:

- Das dem ehrenamtlich Tätigen an die Privatanschrift zugesandte EFZ **im Original**
- Die unterschriebene Datenschutzerklärung
- Das Stammblatt der Kirchengemeinde

Dann portofrei in den Briefkasten. **FERTIG!**



Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Was geschieht mit Ihren Daten



Nach Eingang des EFZ, der Datenschutzerklärung und des Stammblasses werden folgende Daten erfasst:

- **Eingangsdatum** des EFZ
- **Adresse** der Institution
- **Name, Vorname und Geburtsdatum** des ehrenamtlich Tätigen
- **Wiedervorlagedatum** (vor Ablauf von 5 Jahren ist erneut ein EFZ vorzulegen)
- **Ausgangsdatum** des Original-EFZ und der Bescheinigung zum ehrenamtlichen Einsatz an den ehrenamtlich Tätigen (soweit keine einschlägigen Eintragungen erfasst sind*)

Die Daten werden gelöscht, sobald Sie die Beschäftigung aufgegeben haben oder wenn nach Ablauf der Wiedervorlagefrist kein erneutes EFZ eingereicht wird. Es werden die Regeln des kirchlichen und gesetzlichen Datenschutzes beachtet!

*1) Sollten einschlägige Eintragungen im EFZ erfasst sein, wird keine Bescheinigung für den ehrenamtlich Tätigen ausgestellt. Der leitende Pfarrer wird umgehend vom Präventionsbeauftragten darüber in Kenntnis gesetzt - ohne Nennung der eingetragenen Tatbestände.



Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Prüfraster zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten hinsichtlich einer verpflichtenden Vorlage eines EFZ im Erzbistum Köln



Tätigkeit/Angebot/ Maßnahme	Beschreibung der Tätigkeit	Empfehlungen für erweitertes Führungszeugnis	Begründung
1.) Leiter/in von Gruppen, Treffs und dauerhaften bzw. regelmäßigen Programmangeboten oder Veranstaltungen (dauerhaft = bei täglichen Treffen mind. 5 Tage; bei wöchentlichen Treffen mind. 6 Wochen)	Verantwortliche, alleinige Leitung, die über eine einmalige Zusammenkunft hinaus geht. z.B.: Gruppenleitung	JA	Aufgrund der Tätigkeit und Funktion liegt in der Art (Leitungstätigkeit) ein besonderes Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Durch die Dauer (Regelmäßigkeit) kann eine besondere Nähe und Intensität des Kontaktes unterstellt werden.
2.) Inhaltliche Verantwortlichkeit für ein Programmangebot bzw. eine Veranstaltung	Programmdurchführung in einem beobachteten Rahmen unter Anwesenheit eines/r Leiters/in z.B.: Filmnachmittage, Bastelangebote, Ferienspiele, Sternsingeraktion	NEIN	Durch die Tätigkeit unter Beobachtung kann keine Macht- und Hierarchiestruktur angenommen werden. Der Einsatz findet unter Beobachtung statt und ist eingebunden in ein Aufsichtssystem.
3.) Aushilfs- und Unterstützungstätigkeiten ohne Übernachtung und ohne Alleinverantwortung	Reine Unterstützungsarbeit z.B.: in Gruppenarbeit, Jugendtreffs oder Veranstaltungen unter Aufsicht eines/r Leiter/in	NEIN	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht und Hierarchiestruktur erwarten. Der Einsatz findet in der Regel unter Aufsicht statt.
4.) Alle Tätigkeiten mit Übernachtung	mit Übernachtung bei Übernachtungsmaßnahmen mit Minderjährigen	JA	Auf Grund der gemeinsamen Übernachtung kann von einer erhöhten Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen ausgegangen werden.



Erweitertes Führungszeugnis (EFZ)

Schematischer Ablauf zur Einholung EFZ bei Ehrenamtlichen im Erzbistum Köln



von	an	Etappen	Nummer Vordruck*	Name Schriftstück	Was ist zu tun?
Stabsstelle Prävention Fachbereich EFZ	Leitende Pfarrer (oder Beauftragter)	1.	4-2015-1	Prüfschema (Feststellung vorlagepflichtiger Personen)	Vorlagepflichtige Personen feststellen
		2.	5-2015-1	Vordruck Aufstellung	Übersicht aller ehrenamtlich Tätigen gemäß Prüfschema erstellen (lassen)
		3.	-	Broschüre/Anschreiben für ehrenamtlich Tätige	Weitergabe an ehrenamtlich Tätige
		4.	2-2015-1	Vordruck Datenblatt	Ausfüllen Name der Einrichtung (Stempel) und Weitergabe an ehrenamtlich Tätige
		5.	3-2015-1	Vordruck Datenschutzerklärung	Ausfüllen Name der Einrichtung (Stempel) und Weitergabe an ehrenamtlich Tätige
		6.	1-2015-1	Vordruck für die Meldebehörde	Ausfüllen Name der Einrichtung (Stempel) und Weitergabe an ehrenamtlich Tätige
		7.	-	Frankierter Rückumschlag	Weitergabe an ehrenamtlich Tätige

* Auch zum Download auf unserer Homepage.



Abhängigkeiten aufgrund verbandlicher Strukturen

In Jugendverbänden und Vereinen sind verschiedene „Machtverhältnisse“ und Strukturen (automatisch) vorhanden. Auch bzw. insbesondere in Schützenbruderschaften gilt es, mit diesen Verhältnissen verantwortungsbewusst umzugehen und mögliche Abhängigkeiten genau unter die Lupe zu nehmen. Abhängigkeiten und „Machtverhältnisse“ dürfen nicht ausgenutzt werden (nicht nur in Bezug auf das Thema Prävention)!

Denn: Unterschiedliche Machtverhältnisse können von potentiellen TäterInnen ausgenutzt werden und haben deshalb ein hohes Gefährdungspotential.

Empfehlung: Dort, wo Verantwortung im Team ausgeübt wird, ist das Gefährdungspotential kleiner, als dort, wo Einzelpersonen diese ausüben und so Machtverhältnisse mit einem besonderen Gefährdungspotential entstehen können. Auch ein demokratisch-partnerschaftlicher Umgang untereinander reduziert mögliche Gefahren. Denn dort wo es üblich ist, gemeinsam auf einer partnerschaftlich-demokratischen Ebene Entscheidungen zu treffen, können weniger leicht Strukturen entstehen, in denen potentielle TäterInnen potentielle Opfer unter Druck setzen können.

Hierarchische Strukturen sind aufgrund von Organisation und Funktion vorhanden. Dies bedeutet für uns vor allem, dass gewählte FunktionsträgerInnen sich als AusführerInnen des Auftrags derjenigen begreifen, die sie gewählt haben und nicht vor allem als TrägerInnen von Befehlsgewalt.

Diese Strukturen in den Blick zu nehmen, ist auch wichtig, um geeignete AnsprechpartnerInnen für Beschwerden auszumachen.

Die folgende Tabelle stellt die Strukturen und Abhängigkeiten in den verschiedenen Ebenen dar:

Ebene: → Bruderschaft

Abhängigkeiten z.B.:

Kinder & Jugendliche → JungschützenmeisterIn

Kinder & Jugendliche → FahnschwenkermeisterIn

Kinder & Jugendliche → JugendschießleiterIn

Kinder & Jugendliche → Vorstand Bruderschaft

Kinder & Jugendliche → Vorstand Jugend

Kinder und Jugendliche → JugendleiterIn

JugendleiterIn → Vorstand u.a.

Mögliche AnsprechpartnerInnen für Beschwerden:

- ⇒ Externe Dienstleistung (kirchl., verbandl. oder gesetzl. Institutionen)
- ⇒ Präses der Bruderschaft
- ⇒ Übergeordnete Ebene
- ⇒ gewählte Vertrauensperson
- ⇒ Präventionsfachkraft
- ⇒ Beschwerdewege (auch anonyme Beschwerden sollten ggf. möglich sein!)

Auch innerhalb von (Jugend-)Gruppen können sich Situationen/Abhängigkeiten entwickeln, z.B. durch eine unterschiedliche Altersstruktur. Es gibt in den meisten (Jugend-)Gruppen Hierarchien.

Ebene: → Bezirke

Abhängigkeiten z.B.:

Kinder & Jugendliche → BezirksjungschützenmeisterIn

Kinder & Jugendliche → BezirksjugendschießleiterIn

Kinder & Jugendliche → Bezirksvorstand (BHDS)

Kinder & Jugendliche → Bezirksjugendvorstand

Mögliche AnsprechpartnerInnen für Beschwerden:

- ⇒ Externe Dienstleistung (kirchl., verbandl. oder gesetzl. Institutionen)
- ⇒ Bezirkspräses
- ⇒ Übergeordnete Ebene
- ⇒ gewählte Vertrauensperson
- ⇒ Präventionsfachkraft
- ⇒ Beschwerdewege (auch anonyme Beschwerden sollten ggf. möglich sein!)

Ebene: → Diözesebene

Abhängigkeiten z.B.:

Kinder & Jugendliche → Diözesanjungschützenvorstand (DJT/Wallfahrten)

Kinder & Jugendliche → Schulungsteam (Aus- und Fortbildung)

Kinder & Jugendliche → DiözesanschießleiterIn

Delegierte Bezirke → Diözesanjungschützenrat

Mögliche AnsprechpartnerInnen für Beschwerden:

- ⇒ Externe Dienstleistung (kirchl., verbandl. oder gesetzl. Institutionen)
- ⇒ Diözesanpräses
- ⇒ gewählte Vertrauensperson
- ⇒ Übergeordnete Ebene
- ⇒ Präventionsfachkraft
- ⇒ Beschwerdewege (auch anonyme Beschwerden sollten ggf. möglich sein!)

Ebene: → Bundesebene

Abhängigkeiten z.B.:

Kinder & Jugendliche → Bundesjungschützenvorstand (BJT/andere Veranstaltungen)

Kinder & Jugendliche → Aus- und Fortbildung

Kinder & Jugendliche → BundesschießmeisterIn

Delegierte DVs → Bundesjungschützenrat

Mögliche AnsprechpartnerInnen für Beschwerden:

- ⇒ Externe Dienstleistung (kirchl., verbandl. oder gesetzl. Institutionen)
- ⇒ DBundespräses
- ⇒ gewählte Vertrauensperson
- ⇒ Präventionsfachkraft
- ⇒ Beschwerdewege (auch anonyme Beschwerden sollten ggf. möglich sein!)

SCHRIFTENREIHE INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT HEFT 3 | Personalauswahl und -entwicklung/ Aus- und Fortbildung

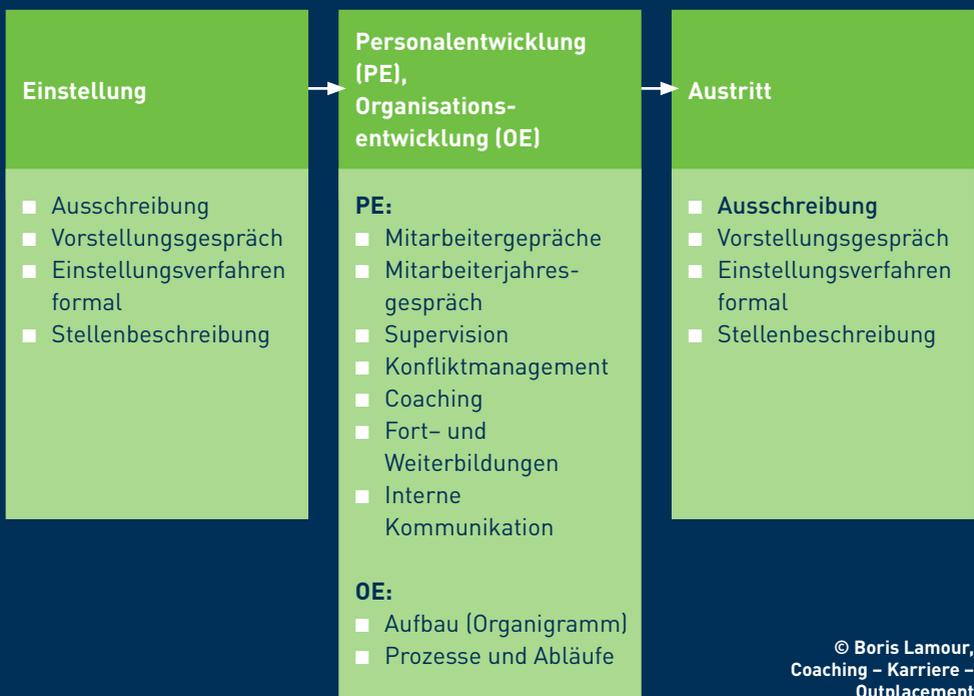


Um den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen in unseren Einrichtungen verbessern und nachhaltig sicherstellen zu können, ist es unumgänglich, professionelle Arbeitsstrukturen zu schaffen und sinnvolle Instrumente der Personalauswahl und -entwicklung einzusetzen. Dieser Prozess liegt in besonderer Verantwortung der Leitungskräfte!

Die in dieser Arbeitshilfe beschriebenen Hinweise sollen Ihnen als Unterstützung dienen, bereits vorhandene Personalauswahl- und Personalentwicklungsmaßnahmen sowie Ihre Arbeitsstrukturen zu überprüfen und ggf. zu ergänzen.

Alle in dieser Broschüre beschriebenen Instrumente fokussieren sich auf den Kontext der Prävention (sexualisierter) Gewalt gegen Minderjährige.

Bewährte Instrumente der Personalauswahl und -entwicklung sind:



1.1 Einstellungsvoraussetzungen – Rechtliche Grundlagen

Der Träger der Einrichtung wird sowohl durch das Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) als auch durch die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (Präventionsordnung)“ aufgefordert sicherzustellen, dass er nur geeignetes Personal einstellt. Dies bezieht sich sowohl auf die fachliche Kompetenz als auch auf die persönliche Eignung.

In diesem Zusammenhang regelt der § 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), dass der Träger der Einrichtung sich bei der Einstellung und anschließend in regelmäßigen Abständen erweiterte Führungszeugnisse nach § 30a Abs. 1 BZRG (Bundeszentralregister) von allen haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen vorlegen lassen muss. Dies soll ausschließen, dass Personen beschäftigt werden, die insbesondere wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (Abschnitt 13 des Strafgesetzbuches (StGB)) rechtskräftig verurteilt worden sind.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen (Fortsetzung)

- (3) Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Detaillierte Informationen hierzu finden Sie in Heft Nr. 4
„Erweitertes Führungszeugnis“ der Schriftenreihe
„Institutionelles Schutzkonzept“.

Die Präventionsordnung für das Erzbistum Köln formuliert in diesem Zusammenhang:

§ 4 Persönliche Eignung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.
- (2) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch sowie – der Position und Aufgabe angemessen – in weiteren Personalgesprächen. In der Aus- und Fortbildung ist sie Pflichtthema.
- (3) Im Sinne von § Personen 2 Abs. 7 dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer in § 2 Absatz 2 oder 3 genannten Straftat verurteilt worden sind.

1.2 Wann und wie können Sie die persönliche Eignung überprüfen?

Die Prävention von (sexualisierter) Gewalt ist sowohl Thema im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit sowie in den weiterführenden regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergesprächen.

Im Bewerbungsverfahren



Die Stellenausschreibung

Bereits in der Stellenausschreibung sollte über das institutionelle Schutzkonzept der Einrichtung zur Prävention (sexualisierter) Gewalt gegen Minderjährige informiert werden. Dies hat zum Einen eine abschreckende Wirkung gegenüber potentiellen Täter/innen, zum Anderen wird bereits vor einem Anstellungsverhältnis über die Haltung der Einrichtung zu diesem Thema informiert.

Aspekte zum grenzachtenden Umgang, gewaltfreie Erziehung, Kultur der Achtsamkeit usw. sollten in der Ausschreibung aufgenommen sein.

Auch der Hinweis auf die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses sollte bereits in der Stellenausschreibung vermerkt sein.



Sichtung der Bewerbungsunterlagen

- Äußere Form und die Vollständigkeit der Unterlagen
- Lückenloser beruflicher Werdegang (nahtloses Anschließen von Daten)
- Gibt es „Brüche“ im Lebenslauf, Unplausibilitäten oder Widersprüche, die es nachzufragen lohnt?
- Nachgewiesene fachliche Kompetenz und persönliche Eignung
- Arbeitszeugnisse: Enthalten die Arbeitszeugnisse auffällige Aussagen zum Verhalten in Bezug auf Nähe, Distanz und Empathie?

- Handelt es sich um eine/n Bewerber/in, die/der ungewöhnlich häufig Stellen wechselte? Welche Begründungen gibt es für den häufigen Wechsel?
- Wurde häufig der Wohnort gewechselt?
- Nachgewiesene fachliche Kompetenz durch Ausbildung bzw. Zusatzqualifikationen
- Gibt es Besonderheiten in der Vita (außergewöhnliche Ausbildungen, Auslandsaufenthalte, spezielle Hobbies, soziales Engagement oder Ehrenamt)?
- Persönliche Eignung



Durchführung des Bewerbungsgesprächs

Ziele des Gesprächs sollen sein:

- Eindruck vom Sozialverhalten gewinnen (Sozial- und Persönlichkeitskompetenz)
- Kennenlernen der Fähigkeiten (Fach- und Methodenkompetenz)

Über folgende Eigenschaften des Bewerbers sollten während des Gesprächs Erkenntnisse gewonnen werden:

- Eigeninitiative
- Belastbarkeit
- Arbeitsbereitschaft
- Teamfähigkeit
- Problemlöseverhalten (z. B.: Wie würden Sie damit umgehen, wenn...)
- Selbständigkeit
- kommunikatives Vermögen

Im Rahmen des Bewerbungsgesprächs sollten neben den formalen und fachlichen Voraussetzungen und Fragen zur christlichen Werteorientierung zusätzlich im Zusammenhang mit der Darstellung der Haltung der Einrichtung zum Thema „Kultur der Achtsamkeit“ folgende Aspekte thematisiert werden:

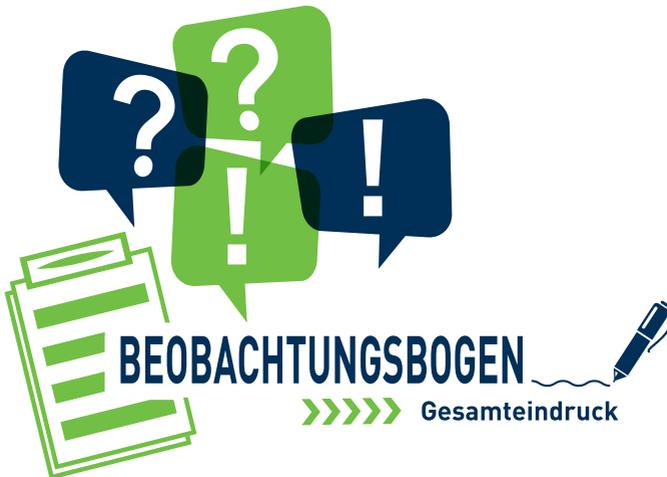
- Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz
- Umgang mit verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen
- Wenn bereits vorhanden: Vorstellung des sexualpädagogischen Konzepts der Einrichtung
- Partizipation der Kinder und Jugendlichen
- Vorstellung der Beschwerdewege für die Minderjährigen und deren Angehörige
- Umgang mit Konflikten im Team
- Psychohygiene und (Selbst)Fürsorge der Mitarbeiter/innen



Beispielfragen können sein:

- Was verstehen Sie unter dem Begriff „Kultur der Achtsamkeit“?
- Haben Sie sich bereits in Ihrer bisherigen beruflichen Tätigkeit zum Thema „Prävention von (sexualisierter) Gewalt gegen Minderjährige“ fortgebildet?
- Sind Sie bereit, sich zum Thema „grenzachtender Umgang“ weiterzubilden?
- Welche Kinderrechte kennen Sie?
- Welche Einstellung haben Sie in Bezug auf (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche?
- Wie gehen Sie mit kritischen Rückmeldungen zu Ihrem Verhalten oder Ihrer Einstellung um?

Um einen Gesamteindruck zur fachlichen und persönlichen Eignung zu gewinnen, empfiehlt es sich, die Beobachtungen, die während des Gesprächs gemacht werden, in einem Beobachtungsbogen zu dokumentieren.



Beobachtungshilfe zur Auswertung des Bewerbungsgesprächs

Auswertung des Gesprächs				
	+	+/-	-	Kommentar
Erscheinungsbild angemessen, gepflegt, ordentlich, overdressed, unordentlich				
Auftreten angemessen, zuvorkommend, höflich, bescheiden, hochmütig, zurückhaltend, forsch, Blickkontakt				
Vorbereitung des Bewerbers gut vorbereitet und informiert, stellte relevante Fragen zum Konzept, Leitbild und inhalt- lichen Ausrichtung				
Motivation Darstellung des biographischen und beruflichen Werdegangs. Plausible Darstellung der Motivation für Entscheidungen zur Berufswahl/Stellenwechsel.				
Fachliche Eignung Darstellung der pädagogischen Grundhaltung und der eigenen Methodik. Krisenkompetenz. Fähigkeit zur Selbstreflexion.				
Persönliche Eignung Beschreibung von persönlichen Stärken und Grenzen. Reflexion eigener Grenzerfahrungen. Haltung, Menschenbild.				
Motivation				
Fachliche Eignung				
Persönliche Eignung				
Besonderheiten				
Gesamteindruck	gut geeignet <input type="checkbox"/>	bedingt geeignet <input type="checkbox"/>	bedingt geeignet <input type="checkbox"/>	
Offene Fragen				



Auswertung des Bewerbungsgesprächs

Anhand der Beobachtungsbögen erfolgt die Auswertung der Bewerbungsgespräche spätestens am Folgetag in einer gemeinsamen Reflexion aller beteiligten Mitarbeiter/innen.

1.3 Weitere Möglichkeiten zur Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung



Zusätzlich zum Bewerbungsgespräch können weitere Formen der Überprüfung eingesetzt werden:

- Begehung der Einrichtung
- Hospitation in der Einrichtung
- Kennenlernen des Teams und der Arbeitsabläufe
- Arbeitsprobe, z. B. in Form einer Präsentation zu einem aktuellen Thema im fachlichen Kontext
- Teilnahme von Kindern, Jugendlichen oder Familien an einem Gespräch mit dem/der Bewerber/in



Professionelle Arbeitsstrukturen und sinnvolle Instrumente der Personalentwicklung

Alle Arbeitsstrukturen und Instrumente bzw. Maßnahmen der Personalentwicklung stehen in unmittelbarer Beziehung zur pädagogischen Grundhaltung der jeweiligen Institution/Einrichtung. Diese sollte geprägt sein durch eine Kultur der Achtsamkeit, also einen respektvollen Umgang sowohl mit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen als auch im Kollegenkreis.

Die nun folgenden Instrumente sollen Ihnen ermöglichen, Ihre bereits vorhandenen Maßnahmen der Personalentwicklung unter dem Fokus der Prävention (sexualisierter) Gewalt gegen Minderjährige zu überprüfen und ggfls. zu ergänzen.

2.1 Ziele der Personalentwicklung

- Verbesserung und Aufrechterhaltung der fachlichen und persönlichen Qualifikation der Mitarbeiter/innen
- Handlungssicherheit im Umgang mit den anvertrauten Minderjährigen
- Steigerung der Arbeitsmotivation der Mitarbeiter/innen
- Verbesserung der Mitarbeiterzufriedenheit
- Bindung der Mitarbeiter/innen an die Einrichtung

2.2 Instrumente der Personalentwicklung

Mitarbeiterbezogene Instrumente:

- regelmäßige Mitarbeitergespräche
- Mitarbeiterjahresgespräch
- Aus- und Fortbildung
- Coaching

Teamfördernde Instrumente:

- Teambesprechungen
- Kollegiale Beratung
- Teamcoaching/Supervision



Regelmäßige Mitarbeitergespräche

Unter dem Fokus des Themas „Vorbeugung (sexualisierter) Gewalt gegen Minderjährige“ wird empfohlen, die regelmäßig stattfindenden Mitarbeitergespräche um folgende Aspekte zu erweitern:

- Angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu den anvertrauten Kindern und Jugendlichen
- Individuelle Unter- oder Überforderungssituationen
- Handeln in Grenz- und Gefahrensituationen
- Fortbildungsbedarf zum Thema



Mitarbeiterjahresgespräch

Auch im jährlich stattfindenden Mitarbeiterjahresgespräch sollte das Thema Prävention sexueller Gewalt verortet sein. In Form eines Feedbacks sollte der/die Mitarbeiter/in eine Rückmeldung zu seinem/ihrem pädagogischen Handeln erhalten:

- Professionelle Gestaltung des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen
- Professioneller Umgang zu den Eltern der Minderjährigen
- Bedürfnisse der Minderjährigen erkennen und das pädagogische Handeln danach ausrichten
- Konsequenzen setzen und Regeln sicher umsetzen
- Krisenmanagement (frühzeitiges Erkennen, souveränes Begleiten, aufarbeiten mit dem Kind, dem Jugendlichen bzw. der Gruppe sowie mit den Eltern und anderen Beteiligten)
- Erkennen und Lenken gruppendynamischer Prozesse
- Zuverlässig sein für Kinder/Jugendliche, Eltern und Kooperationspartner (z.B. Absprachen einhalten)
- Regulation professioneller Nähe und Distanz
- Wertschätzende Grundhaltung
- Respektvoller Umgang
- Reflexionsfähigkeit des eigenen Handelns
- ...

Auch die Fachkompetenz sollte im Mitarbeiterjahresgespräch überprüft werden:

- Basiswissen zum Thema „(Sexualisierte) Gewalt gegen Minderjährige“ (Präventionsschulung gemäß Präventionsordnung des Erzbistums Köln)
- Fachwissen zum grenzachtenden Umgang
- ...

Außerdem sollte im Mitarbeiterjahresgespräch die Zusammenarbeit im Team sowie mit externen Kooperationspartnern reflektiert werden.

Zusammenarbeit intern:

- Absprachen im Team werden verbindlich eingehalten
- Beteiligung in Gesprächen und vertreten des persönlichen Standpunktes
- Verhalten gegenüber Kolleg/innen
- Kritik gegenüber Kolleg/innen angemessen vertreten
- Kritik von Kolleg/innen annehmen, sich damit auseinandersetzen bzw. umsetzen
- Sprachfähigkeit in unklaren Situationen
- ...

Zusammenarbeit extern:

- Angemessenes, professionelles Verhalten gegenüber den Minderjährigen, Eltern, Kooperationspartnern und sonstigen externen Personen
- Vertretung der Einrichtung nach außen
- Spannungsverhältnis von Loyalitätsgebot gegenüber der Einrichtung/dem Träger und Schutzverantwortung gegenüber den Kindern und Jugendlichen
- ...

Um in Organisationen, Einrichtungen und Vereinen sexuellen Missbrauch bestmöglich zu verhindern bzw. diesen frühzeitig zu erkennen und dann zielgerichtet dagegen vorzugehen, benötigen Beschäftigte fachliche Kenntnisse und Orientierung zum Themenkomplex (...). Bereits beschäftigte Fachkräfte und Ehrenamtliche benötigen hierfür regelmäßig wiederkehrende Fortbildungen und/oder gezielte Weiterbildungen. (...) zudem sollte das Thema sexualisierte Gewalt und der Umgang damit in der Organisation in Teambesprechungen und Supervision zum Thema gemacht werden. Gerade der regelmäßige Austausch verankert das Thema nachhaltig in den Köpfen der Beschäftigten und hält das spezifische Wissen präsent.“

Quelle:
Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Hg.):
Handbuch Schutzkonzepte sexueller Missbrauch. S. 13



Präventions-Schulungen gemäß Präventionsordnung

§ 9 Aus- und Fortbildung

- (1) Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeitenden sowie ehrenamtlich Tätigen im Sinne von § 2 Abs. 7 ist.
- (2) Dies erfordert Schulungen insbesondere zu Fragen von
 1. angemessenem Nähe- und Distanzverhältnis
 2. Strategien von Täterinnen und Tätern
 3. Psychodynamiken der Opfer
 4. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
 5. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen
 6. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz
 7. Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
 8. Verfahrenswegen bei Anzeichen sexualisierter Gewalt
 9. Information zu notwendigen und angemessenen Hilfen für von sexualisierter Gewalt Betroffene, ihre Angehörigen und die betroffenen Institutionen
 10. sexualisierte Gewalt von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen an anderen Minderjährigen und/oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

Ziel dieser Qualifikationsmaßnahmen im Erzbistum Köln ist, Mitarbeiter/innen und ehrenamtlich Tätige umfangreich über die verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung und speziell über sexualisierte Gewalt gegen Heranwachsende zu informieren. Außerdem soll über eine Sensibilisierung zur Reflexion des eigenen professionellen Handelns gegenüber den anvertrauten Heranwachsenden eine Kultur der Achtsamkeit in der Einrichtung etabliert bzw. weiterentwickelt werden. Weiterhin werden in diesen Schulungen Interventionsempfehlungen für konkrete Verdachtsfälle sowie präventive Maßnahmen vermittelt.

„Die Aufgabe der Fortbildung ist neben der (...) Kompetenzerweiterung und Qualifikation die gezielte Reflexion der Praxis im Kontext neuer Wissensbestände, wissenschaftlicher Erkenntnisse und die Analyse professioneller Handlungsstrategien auf der Basis kollegialer Beratung.“

Quelle: Positionspapier des Deutschen Vereins zur Bedeutung der Fortbildung im Kontext von Personalentwicklung für die Zukunftssicherung der Sozialen Arbeit. S. 4



Um dies zu gewährleisten, ist es sinnvoll und notwendig, dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiter/innen bedarfsorientiert und kontinuierlich im Thema fortgebildet werden!

Fachinstitutionen, die Fortbildungen & Fachtagungen zum Thema anbieten:

AMYNA e.V. - Institut zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Mariahilfplatz 9 | 81541 München
Telefon: **089 905745-100** | Telefax: 089 8905745-199
info@amyna.de | www.amyna.de

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. - DGfPI

Geschäftsstelle | Sternstrasse 9-11 | 40479 Düsseldorf
Telefon: **0211 497680-0** | Telefax: 0211 497680-20
info@dgfpi.de | www.dgfpi.de

Deutscher Kinderschutzbund – DKSB Bildungsakademie BiS

Hofkamp 102 | 42103 Wuppertal
Telefon: **0202 7476588-20** | Telefax: 0202 7476588-10
info@bis-akademie.de | www.bis-akademie.de

Fortbildungs-Akademie des Deutschen Caritasverbandes

Wintererstraße 17-19 | 79104 Freiburg
Telefon: **0761 200-1700** | Telefax: 0761 200-1799
akademie@caritas.de | www.fak-caritas.de

Institut für Sexualpädagogik (ISP)

Geschäftsstelle | Friedrich-Ebert-Ring 37 | 56068 Koblenz

Telefon: **0261 1330637**

info@isp-dortmund.de | www.isp-dortmund.de

Zartbitter Köln e. V.

Sachsenring 2-4 | 50677 Köln

Telefon: **0221 312055** | Telefax: 0221 9320397

info@zartbitter.de | www.zartbitter.de

**Teamfördernde Instrumente****Coaching**

„Coaching ist die professionelle Beratung, Begleitung und Unterstützung von Personen mit Führungs-/Steuerungsfunktionen und von Experten in Unternehmen/Organisationen. Zielsetzung von Coaching ist die Weiterentwicklung von individuellen oder kollektiven Lern- und Leistungsprozessen bzgl. primär beruflicher Anliegen.“

Als ergebnis- und lösungsorientierte Beratungsform dient Coaching der Steigerung und dem Erhalt der Leistungsfähigkeit. Als ein auf individuelle Bedürfnisse abgestimmter Beratungsprozess unterstützt ein Coaching die Verbesserung der beruflichen Situation und das Gestalten von Rollen unter anspruchsvollen Bedingungen.

Inhaltlich ist Coaching eine Kombination aus individueller Unterstützung zur Bewältigung verschiedener Anliegen und persönlicher Beratung. In einer solchen Beratung wird der Klient angeregt, eigene Lösungen zu entwickeln. Der Coach ermöglicht das Erkennen von Problemursachen und dient daher zur Identifikation und Lösung der zum Problem führenden Prozesse. Der Klient lernt so im Idealfall, seine Probleme eigenständig zu lösen, sein Verhalten/seine Einstellungen weiterzuentwickeln und effektive Ergebnisse zu erreichen.

Ein grundsätzliches Merkmal des professionellen Coachings ist die Förderung der Selbstreflexion und -wahrnehmung und die selbstgesteuerte Erweiterung bzw. Verbesserung der Möglichkeiten des Klienten bzgl. Wahrnehmung, Erleben und Verhalten.“

Im Zusammenhang mit der Prävention (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kann ein Coaching z.B. die Eigenreflexion des Nähe- und Distanz-Verhältnisses zum anvertrauten Minderjährigen unterstützen oder eine Hilfestellung für Führungskräfte sein, Fragestellungen im Hinblick auf die Führung der Mitarbeiter/innen bzw. strukturelle Rahmenbedingungen zu klären.

Vor allem in bzw. nach einer Krisensituation in der Einrichtung kann ein Coaching der Leitungskraft eine große Unterstützung sein.

Siehe hierzu auch Heft 8 „Nachhaltige Aufarbeitung“ der Schriftenreihe „Institutionelles Schutzkonzept“.



Teambesprechungen

Regelmäßige Teambesprechungen sind ein Kennzeichen einer professionellen Arbeitsstruktur und gewährleisten eine kontinuierliche, transparente Kommunikation im Team. Hier können für die Mitarbeiter/innen alle notwendigen Informationen gegeben und ausgetauscht und wichtige Themen der Mitarbeiter/innen besprochen werden.

Außerdem bieten Teambesprechungen einen Rahmen für kollegiale (Fall)Beratung. Auf Basis einer respektvollen, von Wertschätzung geprägten Arbeitsatmosphäre können hier auch reflektorische Gespräche zwischen den Mitarbeiter/innen zum grenzachtenden Verhalten gegenüber den anvertrauten Minderjährigen stattfinden.



Kollegiale Beratung

„Kollegiale Beratung ist eine wirksame Beratungsform in Gruppen, bei der sich die Teilnehmer wechselseitig zu schwierigen Fällen ihres Berufsalltags beraten, um Lösungen für problematische Situationen mit Mitarbeitern oder Kunden zu entwerfen. Auf diese Weise lernen sie, berufliche Probleme besser zu bewältigen, Kooperations- und Führungsverhalten zu entwickeln, fundiertere Entscheidungen zu treffen, Belastungen zu vermindern und erfolgreicher zu handeln. Die Methode der kollegialen Beratung ermöglicht, konkrete Probleme und Praxisfälle mit Hilfe der anderen Gruppenmitglieder systematisch zu reflektieren und Lösungsoptionen für den Berufsalltag zu entwickeln.“

Quelle: <http://www.kollegiale-beratung.de/>

Kollegiale Beratung kann also eine wichtige Unterstützung für Mitarbeiter/innen sein, um Situationen des Berufsalltags und „Krisen“ im Kollegenkreis fachlich zu beraten und um die Handlungsmöglichkeiten zu erweitern und sollte daher in die Arbeitsstruktur integriert werden.



Teamcoaching/Supervision

„Supervision stammt aus der Tradition sozialer Arbeit und hat hier nach wie vor ein wichtiges Betätigungsfeld. (...) Sie ist ein Beratungskonzept (...), mit dessen Hilfe Einzelpersonen, Teams, Gruppen und Organisationen ihre berufsbezogenen Handlungen und Strukturen reflektieren und damit Entwicklung begleiten und fördern.“

Supervision ist eine Lernform, bei der mit Hilfe einer Supervisorin/eines Supervisors berufsbezogenen Problem- und Aufgabenstellungen auf Lösungen, Veränderungen, Professionalisierung hin bearbeitet werden.“

Quelle: <http://www.easc-online.eu/berufsbilder-easc/supervisorin-werden/>

Im Rahmen einer Supervision können Mitarbeiter/innen ihr Verhalten im Zusammenhang des Schutzaspektes von Minderjährigen reflektieren und alternatives Handeln entwickeln und ausprobieren.

Hilfreich kann hierbei der externe Blick des/der Supervisor/in sein, der problematische Situationen im beruflichen Alltag betrachtet, die Kommunikation unter den Kolleg/innen verbessern evtl. Störungen oder (Rollen)Konflikte in Teams klären hilft.

Impressum

Erzbistum Köln | Generalvikariat Stabsstelle für Prävention und Intervention

Gereonstr. 16 | 50670 Köln

Postanschrift: Erzbistum Köln | 50606 Köln



Telefon: 0221 1642-1500 | E-Mail: praevention@erzbistum-koeln.de

Internet: www.erzbistum-koeln.de | www.praevention-erzbistum-koeln.de

Verantwortlich: **Oliver Vogt**, Präventionsbeauftragter, Leiter der Stabsstelle

Redaktion: **Manuela Röttgen**, Fachbereich Kinder- und Jugendschutz

© Köln, Juni 2015

Heft 1 | Grundlegende Informationen

Anregungen und Empfehlungen sollen Ihnen helfen, wie Sie die Konzeptarbeit beginnen und welche Personen zu beteiligen sind.

Heft 2 | Die Analyse der Schutz- und Risikofaktoren

Konkrete Fragestellungen unterstützen Sie dabei, Ihre Strukturen, Arbeitsabläufe, Kommunikationswege und weitere Faktoren zu überprüfen, um sie anschließend überarbeiten bzw. neu installieren zu können.

Heft 3 | Personalauswahl und -entwicklung / Aus- & Fortbildung

Ihnen werden Tipps gegeben, wie Sie das Thema Kinderschutz im Bewerbungsgespräch behandeln und die persönliche Eignung eines Bewerbers überprüfen können. Desweiteren widmet sich dieses Heft der Aus- und Weiterbildung für Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige.

Heft 4 | Erweitertes Führungszeugnis

Diese Arbeitshilfe soll Sie bei der Umsetzung der im Bundeskinderschutzgesetz und der Präventionsordnung beschriebenen Anforderungen unterstützen.

Heft 5 | Verhaltenskodex & Selbstauskunftserklärung

Die hierin beschriebenen Ausführungen sollen Anregungen geben, klare und speziell auf die Einrichtung hin ausgerichtete, verbindlich für alle Tätigen geltende Verhaltensregeln zu formulieren.

Heft 6 | Beschwerdewege

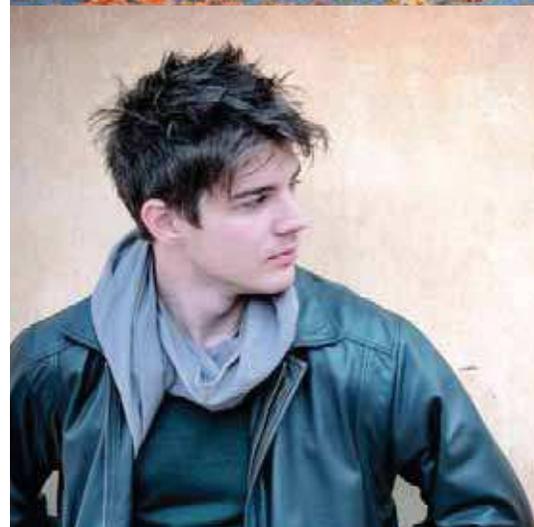
Dieses Heft nimmt die Kommunikations- und Konfliktkultur in Ihrer Einrichtung in den Blick und beschreibt die konkreten Verfahrenswege, wenn es zu einem Übergriff gekommen ist.

Heft 7 | Qualitätsmanagement. Überprüfung und Weiterentwicklung der Präventions- & Interventionsmaßnahmen

In diesem Heft erhalten Sie Tipps zur Evaluation Ihres Schutzkonzeptes, zur Auswertung der Ergebnisse und zur Weiterentwicklung der Schutzfaktoren.

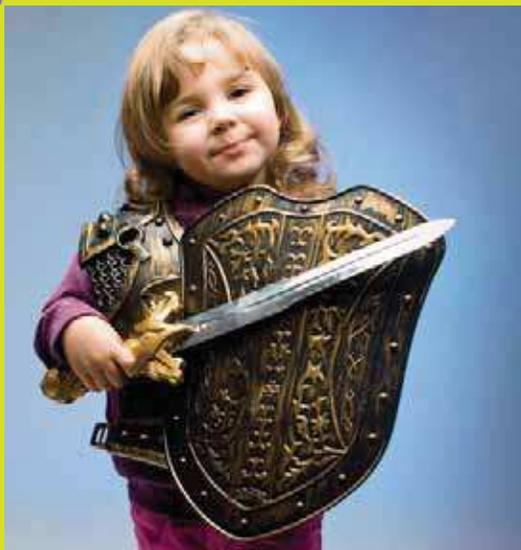
Heft 8 | Nachhaltige Aufarbeitung

Diese Arbeitshilfe beschreibt, wie eine erlebte Krisensituation, z.B. ein Verdachtsfall, in der Einrichtung fachlich adäquat aufbereitet werden sollte.



Sicher, Stark und Selbstbewusst

Prävention im BdSJ



INHALTSVERZEICHNIS

<i>Inhalt</i>	<i>Seite</i>
1. Vorwort	3
2. Einführung	4
3. Grundhaltung des Verbandes	6
4. Das institutionelle Schutzkonzept	8
5. Risikoanalyse	9
6. Persönliche Eignung	11
7. Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis	12
8. Verhaltenskodex	13

<i>Inhalt</i>	<i>Seite</i>
9. Beschwerdewege	15
10. Nachhaltigkeit	18
11. Aus- und Fortbildung	20
12. Stärkung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen	22
13. Kontaktadressen	25
14. Links	27
15. Glossar	28

Impressum:

Herausgeber:

BdSJ-Bundesverband
Am Kreispark 22
51379 Leverkusen

Text:

Monika Backes, Anna Bagert, Arno Breuer,
Martin Dittner, Juliane Fischer, Wolfgang Genenger,
Sonja Kübler, Susanne Oschecker, Julia Schmitz,
Simone Seidenberg, Stephan Steinert, Saskia Surrey

Gestaltung:

Christian Klein

Auflage:

2.500 Stück, CO²-neutral gedruckt

Wir werden unterstützt von:

 ERZBISTUM KÖLN
STIFTUNGSZENTRUM



1. VORWORT

*Liebe Schützenschwestern und Schützenbrüder,
liebe Verantwortliche in der Kinder- und Jugendarbeit
des BdSJ,*

in den Händen haltet Ihr die Arbeitshilfe zur Prävention sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Mit den Angeboten des BdSJ wollen wir unseren Teil dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten jungen Menschen werden können. Dies gilt auch und insbesondere für den Bereich des Schutzes vor sexualisierter Gewalt. In unseren Reihen und auch anderswo sind Kinder und Jugendliche häufig Grenzverletzungen, Übergriffen und Missbrauch ausgesetzt. Wir wollen ein Zeichen gegen sexualisierte Gewalt setzen. Dazu bedarf es guter Konzepte, sowie passender Schulungen und Strukturen, die Missbrauch zumindest maximal erschweren. Ein deutliches Zeichen nach außen und innen sind die institutionellen Schutzkonzepte, die es in naher Zukunft zu entwickeln gilt. In dieser Arbeitshilfe findet Ihr Ideen, Vorlagen und Formulierungsvorschläge, die

Ihr für die Entwicklung eines eigenen Schutzkonzeptes nutzen könnt.

Lasst uns diese Verpflichtung als Chance sehen, unsere Arbeit zu überprüfen und zu verbessern, damit wir im Sinne der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen handeln können.

Lasst uns an einem Strang ziehen und uns den Schutz vor sexualisierter Gewalt auf die Fahnen schreiben!

Ich wünsche Euch gutes Gelingen bei der Präventionsarbeit.



*Euer Stephan Steinert
(Bundesjungschützenmeister)*

2. EINFÜHRUNG

Wofür eigentlich Prävention?

Prävention heißt, Dinge verhindern, bevor sie passieren. Es geht also darum, mögliche Risiken schon im Vorfeld abzubauen, damit sich daraus gar keine negativen Folgen ergeben können. Umgesetzt auf die Prävention sexualisierter Gewalt gibt es verschiedene Ansatzpunkte für uns in den Bruderschaften und Schützenjugendabteilungen. Als erstes kannst Du bei Dir beginnen. Du kannst dazu beitragen, dass wir durch unser Verhalten und unser Miteinander eine Kultur der Grenzachtung vorleben, die Rechte aller achten und die Schwächeren stärken. Außerdem können wir bestimmte Rahmenbedingungen schaffen, durch die unsere Bruderschaften ein möglichst sicherer Ort für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene wird, und es mögliche TäterInnen bei uns besonders schwer haben. Dazu gehören beispielsweise die Erstellung und Umsetzung eines eigenen Schutzkonzeptes und die Aufklärung über das Thema genauso, wie ein klares „Nein“ zu Missbrauch und Gewalt nach außen. In allen Bereichen bekommst Du als EhrenamtlerIn Unterstützung und Hilfe.

Die Präventionsfachkraft

Laut Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz vom Mai 2014 und den damit einhergehenden Ausführungsbestimmungen ist jeder kirchliche Rechts-träger dazu verpflichtet, eine Präventionsfachkraft (PFK) zu benennen.

Doch was ist eine PFK überhaupt und wozu benötigt man sie?

Die PFK ist eine im Schutzkonzept benannte „Fachkraft“, die sich um die nachhaltige Umsetzung der Präventionsordnung einsetzt, sowie als AnsprechpartnerIn im Verdachtsfall fungiert. Diese Person verfügt über eine pädagogische, psychologische oder beratende Zusatzausbildung bzw. -qualifikation. Zu ihren Aufgaben gehören unter anderem folgende Punkte:

Die Präventionsfachkraft:

- Kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und informiert darüber.
- Fungiert als AnsprechpartnerIn bei allen Fragen zur Prävention von sexualisierter Gewalt.
- Unterstützt bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte.
- Bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers (also den Bruderschaften).
- Berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention sexualisierter Gewalt.
- Benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf.



- Trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen.
- Ist Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten der jeweiligen (Erz)Diözese.

Die PFK steht dem Verband oder der Institution, aber auch Betroffenen und Hilfesuchenden zur Seite.

Wo finde ich eine PFK?

Die Präventionsfachkraft muss auf Diözesan-, Bezirks- und auch Ortsebene benannt sein. Grundsätzlich muss also jede Bruderschaft bzw. BdSJ-Abteilung eine PFK vorweisen können. Mehrere Rechtsträger, also z. B. alle Vereine in einem Ort oder alle Bruderschaften einer Diözese, können eine gemeinsame PFK stellen.



3. GRUNDHALTUNG DES VERBANDES

Eine Grundhaltung ist eine verinnerlichte Überzeugung, die unser Handeln und Schützenleben ganz selbstverständlich durchzieht. Ist unsere Grundhaltung von Wertschätzung geprägt, leisten wir damit einen wichtigen Beitrag für die nachhaltige Prävention von sexualisierter Gewalt und Kindeswohlgefährdung. So kann jede Schützenschwester und jeder Schützenbruder dazu beitragen, in unseren Bruderschaften eine offene und ehrliche Atmosphäre zu schaffen, die von Toleranz und Respekt geprägt ist und in der sich alle wohl fühlen können.

Grundlegend für unsere wertschätzende Grundhaltung sind dabei folgende Punkte:

- **Kultur der Grenzachtung**

Jeder Mensch hat seine individuellen Grenzen und Wohlfühlzonen. Was für die eine völlig in Ordnung scheint, kann für den anderen schon als zu viel empfunden werden. Wir wollen aufeinander achten und sensibel mit den individuellen Grenzen umgehen.

- **Respektvoller Umgang mit Nähe und Distanz**

Das Leben in den Bruderschaften lebt auch von den Beziehungen zueinander. Durch einen transparenten und verantwortungsbewussten Stil unserer Beziehungen wird die Intim- und Privatsphäre jedes Einzelnen geachtet. Wir wollen

eine gesunde Nähe leben, in der die Zusammengehörigkeit auf respektvolle Art spürbar ist.

- **Sprache erzeugt Realität**

In unserem Sprachgebrauch schleichen sich schnell ausgrenzende oder sexistische Ausdrucksweisen ein. Wir wollen möglichst bewusst mit unserer Kommunikation umgehen und Verletzungen und Abwertungen ansprechen.

- **Sicherer Ort**

Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene brauchen einen möglichst sicheren Ort, um sich frei entwickeln zu können. Wir wollen dazu beitragen, indem wir die uns Anvertrauten schützen und uns für die Schwächeren einsetzen.

- **Sicherheit, Stärke und Selbstbewusstsein**

Durch unsere Arbeit in den Schützenbruderschaften gestalten wir auch die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen zu erwachsenen Mitgliedern unserer Gesellschaft mit. Bei uns erleben sie Selbstwirksamkeit, das Recht auf eine eigene Meinung und Respekt. Wir wollen sie auf ihrem Weg zu sicheren, starken und selbstbewussten Persönlichkeiten begleiten.

- **Verantwortung auf allen Ebenen**

Wir tragen auf allen Ebenen und in allen Bereichen



unseres Verbandes Verantwortung für die Umsetzung der Schutzkonzepte. Insbesondere unsere gewählten Funktionsträger leben unsere Grundhaltung vor und können für die notwendigen Voraussetzungen sorgen. Wir wollen handlungssichere Verantwortungsträger, die sich ihrer Verantwortung im Bereich Prävention bewusst sind und sich aktiv dafür einsetzen.

- **Schutz vor Grenzverletzung und Gewalt**

Wenn wir uns aktiv gegen alle Formen von Gewalt einsetzen und offen Stellung gegen Grenzverletzungen beziehen, hat Gewalt keinen Platz in unseren Schützenbruderschaften. Wir wollen uns gegenseitig schützen und uns füreinander einsetzen.

- **Sensibilisierung der Schützenfamilie**

Kindeswohl geht jedeN an. Wir wollen alle Mitglieder sensibilisieren und ihnen die nötigen Informationen und Handlungsweisen mitgeben, um zur wertschätzenden Grundhaltung und zur gelingenden Präventionsarbeit beizutragen.

- **Qualifizierung**

Handlungssicherheit gewinnt man durch Qualifikation und Erfahrung. Wir bieten auf allen entsprechenden Ebenen breitgefächerte Schulungen für alle Verantwortungsbereiche an.



4. DAS INSTITUTIONELLE SCHUTZKONZEPT

Was sind eigentlich institutionelle Schutzkonzepte und wer muss sie vorweisen bzw. erstellen?

In der Präventionsordnung der Deutschen Bischofskonferenz steht, dass jeder kirchliche Rechtsträger verpflichtet ist, ein institutionelles Schutzkonzept vorzulegen. Darüber hinaus werden vielerorts solche Schutzkonzepte von den örtlichen Jugendämtern angefragt.

Das Ziel dieses Schutzkonzeptes ist einerseits die Prävention sexualisierter Gewalt und andererseits die Verankerung der Thematik in unseren Strukturen. Allem voran steht eine Risikoanalyse, für die Du beispielhafte Fragen im nächsten Kapitel findest.

Die institutionellen Schutzkonzepte setzen sich aus einer Vielzahl an Themen zusammen:

- **Persönliche Eignung**
- **Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunft**
- **Verhaltenskodex**
- **Beschwerdewege**
- **Qualitätsmanagement**
- **Aus- und Fortbildung**
- **Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.**

Im Ergebnis wird jedes Schutzkonzept seinen ganz individuellen Stempel tragen, da die Situation bei Euch

vor Ort im Mittelpunkt steht. So können auch ganz unterschiedliche Schutzkonzepte bei diesem Prozess herauskommen. Uns ist wichtig, dass Ihr Euch auf den Weg macht, sie zu entwickeln. Dies kann der Vorstand sein, Eure komplette Jugendgruppe, eine freiwillige Arbeitsgemeinschaft der Bruderschaft oder Kompanie oder wer sich sonst noch als Gruppe zur Erarbeitung des Schutzkonzeptes eignet. Die Verantwortung für die Erstellung liegt beim Vorstand/der Leitung (abhängig von den jeweiligen Strukturen vor Ort).

Die Schutzkonzepte zeigen auf eine transparente Weise unsere Bemühungen zum Schutz der uns Anvertrauten und helfen uns im „Fall der Fälle“, Situationen besser einzuschätzen und angemessen zu reagieren. Wir finden, dass sie auch ein wesentliches Qualitätsmerkmal unserer Kinder- und Jugendarbeit sind. In den folgenden Kapiteln findest Du entsprechende Anregungen für die Arbeit in den Bruderschaften, der Bezirks- und auch der Diözesanebene unseres Verbandes.



5. RISIKOANALYSE

Die Risikoanalyse ist der erste Schritt bei der Entwicklung der institutionellen Schutzkonzepte, auch wenn sie nicht direkter Teil des Konzeptes selbst ist. Du kannst sie anhand eines Fragenkataloges durchführen, für den wir Dir im Folgenden Themenbereiche und Beispielfragen liefern. Je nachdem, wie Ihr vor Ort organisiert seid, bietet es sich an, für verschiedene Bereiche getrennte Risikoanalysen durchzuführen (z.B. Schießsport, Fahnschwenken, Jugendtraining). Der Fragenkatalog orientiert sich an der Schriftenreihe zum institutionellen Schutzkonzept des Erzbistums Köln, und ist von uns an die Gegebenheiten auf Bruderschaftsebene angepasst.

1. Zielgruppe

Mit welcher Zielgruppe arbeitet Ihr?
Wie viele Personen sind für Eure Gruppe zuständig und wie tauscht Ihr Euch aus (z.B. Leiterrunde, Vorstandssitzungen)?
Wo gibt es bei Euch gewisse Abhängigkeiten z.B. in Form von großen Altersunterschieden und Machtverhältnissen?
Finden im Rahmen Eurer ehrenamtlichen Arbeit Übernachtungen, Umziehsituationen und (gemeinsame) Transportsituationen statt?
Bietet die bauliche Struktur Eures Schützenheimes Risiken (nicht einsehbare Räume/Ecken)?
Gibt es bei Euch Momente einer 1:1-Betreuung?
(Wann) sind die Gruppenmitglieder unbeaufsichtigt?
Wie kann trotz Aufsicht die Privatsphäre Eurer Mitglieder geachtet werden?

Können sich die Kinder und Jugendlichen bei Euch in der Bruderschaft (anonym) beschweren, z.B. über einen Kummerkasten? Wissen alle, an wen sie sich bei belastenden Situationen wenden können?

2. Strukturen

Welche Struktur hat die Jugendarbeit/ der Schießsport/das Fahnschwenken in Eurer Bruderschaft?
Sind die Strukturen allen Beteiligten klar?
Sind den Kindern und Jugendlichen die Rollenverteilungen der Funktionsträger bekannt und wissen sie, an wen sie sich bei Problemen wenden können?
Wie ist Euer Führungsstil?
Übernimmst Du oder der/die BrudermeisterIn Verantwortung und handel(s)t, wenn etwas schlecht läuft?
Werden Fehler bestraft oder als Möglichkeit der Weiterentwicklung gesehen?
Gibt es Strukturen oder Abläufe, die TäterInnen einen Übergriff erleichtern würden (z.B. Orte und Zeiten von Treffen)?
Welche Kommunikationswege benutzt Ihr und sind diese eventuell manipulierbar?



3. Kultur und Haltung

Gibt es bei Euch Regeln im Umgang miteinander (Gruppenregeln) und einen Verhaltenskodex für Leitungen?

Wie verhält sich die Bruderschaft zum Thema der Prävention sexualisierter Gewalt und wie unterstützt sie den Prozess?

Gibt es Regeln für den Umgang mit Distanz und Nähe von den GruppenleiterInnen zu den Mitgliedern oder entscheidet jedeR selbst?

Gibt es Schulungen zum Thema Prävention?

Existieren nicht aufgearbeitete Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt in Eurer Bruderschaft?

4. Konzepte

Gibt es bei Euch eine geschriebene Konzeption für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?

Habt Ihr konkrete Handlungsanweisungen für JugendleiterInnen überlegt, was im Schützenalltag in Ordnung ist und was nicht? (Die folgenden Fragen beziehen sich darauf.)

- *Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden? Wann und warum?*
- *Wie geht Ihr mit Körperkontakt um (ausgehend vom Kind, Euch selbst)?*
- *Darf bei Euch jemand mit einer/einem TeilnehmerIn in einem geschlossenen Raum sein?*
- *Welche Art von Sanktionen behaltet Ihr Euch vor, was ist eher unangemessen?*
- *Wird der Gebrauch von sexualisierter Sprache hingenommen?*

Gibt es bei Euch vor Ort bereits Präventionsansätze? Habt Ihr ein institutionelles Schutzkonzept? Wird es auch weiter entwickelt?

Gibt es ein Interventionskonzept, wenn doch etwas passieren sollte?

Allein die Beantwortung der Fragen kann schon Hinweise und erste Anstöße für Veränderungen mit sich bringen.



6. PERSÖNLICHE EIGNUNG

Sowohl die Präventionsordnung als auch das Bundeskinderschutzgesetz fordern uns auf, nur geeignetes (ehrenamtliches) Personal einzustellen. Aus Präventionsicht gibt es ein paar Maßnahmen, die die fachliche Kompetenz, aber auch die persönliche Eignung von EhrenamtlerInnen unter die Lupe nehmen können. Die folgenden Ausführungen orientieren sich an der Schriftenreihe zum institutionellen Schutzkonzept des Erzbistums Köln und wurden von uns auf die Arbeit in den Bruderschaften angepasst. Und nun die Kernaussagen zur persönlichen Eignung von in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen (immer auch abhängig von der auszuübenden Tätigkeit):

- **Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses analog der Beschäftigung, um zu verhindern, dass rechtskräftig Verurteilte in unserem Verband tätig werden.**
- **Jugendleiterausbildung inklusive der Einheiten zum Thema der Prävention von sexualisierter Gewalt.**
- **Unterzeichnung des Verhaltenskodexes (DV Trier: Verpflichtungserklärung)**
- **Gespräch über Themen der Haltung und Prävention bei einem bei Aufnahmegespräch zu Beginn der Tätigkeit (oder bei einer Neuwahl in ein entsprechendes Amt) und im weiteren Verlauf**

Neben den strukturellen Möglichkeiten (Ausbildung, Führungszeugnis und Unterschrift des

Kodexes) sind ein regelmäßiger Austausch und eine kontinuierliche Begleitung wichtige Faktoren zur Bewertung der persönlichen Eignung. Unsere EhrenamtlerInnen sind Menschen wie Du und ich, die dankenswerterweise ihre Freizeit dafür aufbringen, mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu arbeiten. Deswegen ist es auch unser Auftrag, sie zu begleiten und zu schützen. Sie haben ein Recht auf eine gute Einarbeitung, Beratung und Unterstützung in dem Bereich, in dem sie tätig sind, aber auch in Fragen der Prävention. Die Bruderschaft, bzw. der geschäftsführende Vorstand trägt allerdings die Verantwortung für die Arbeit vor Ort. Deswegen sind regelmäßige Gespräche (Sitzungen, Treffen, persönlicher Austausch usw.) und gegenseitige Rückmeldungen ein wesentlicher Bestandteil einer gelingenden Zusammen- und damit Präventionsarbeit. Sollte es zu Unstimmigkeiten kommen werden klärende Gespräche geführt, um auf die Wichtigkeit eines angemessenen Verhaltens und der Präventionsarbeit aufmerksam zu machen. Im schlimmsten Fall muss sich eine Bruderschaft auch von EhrenamtlerInnen trennen, deren Verhalten sie nicht tolerieren kann.



7. DAS ERWEITERTE POLIZEILICHE FÜHRUNGSZEUGNIS

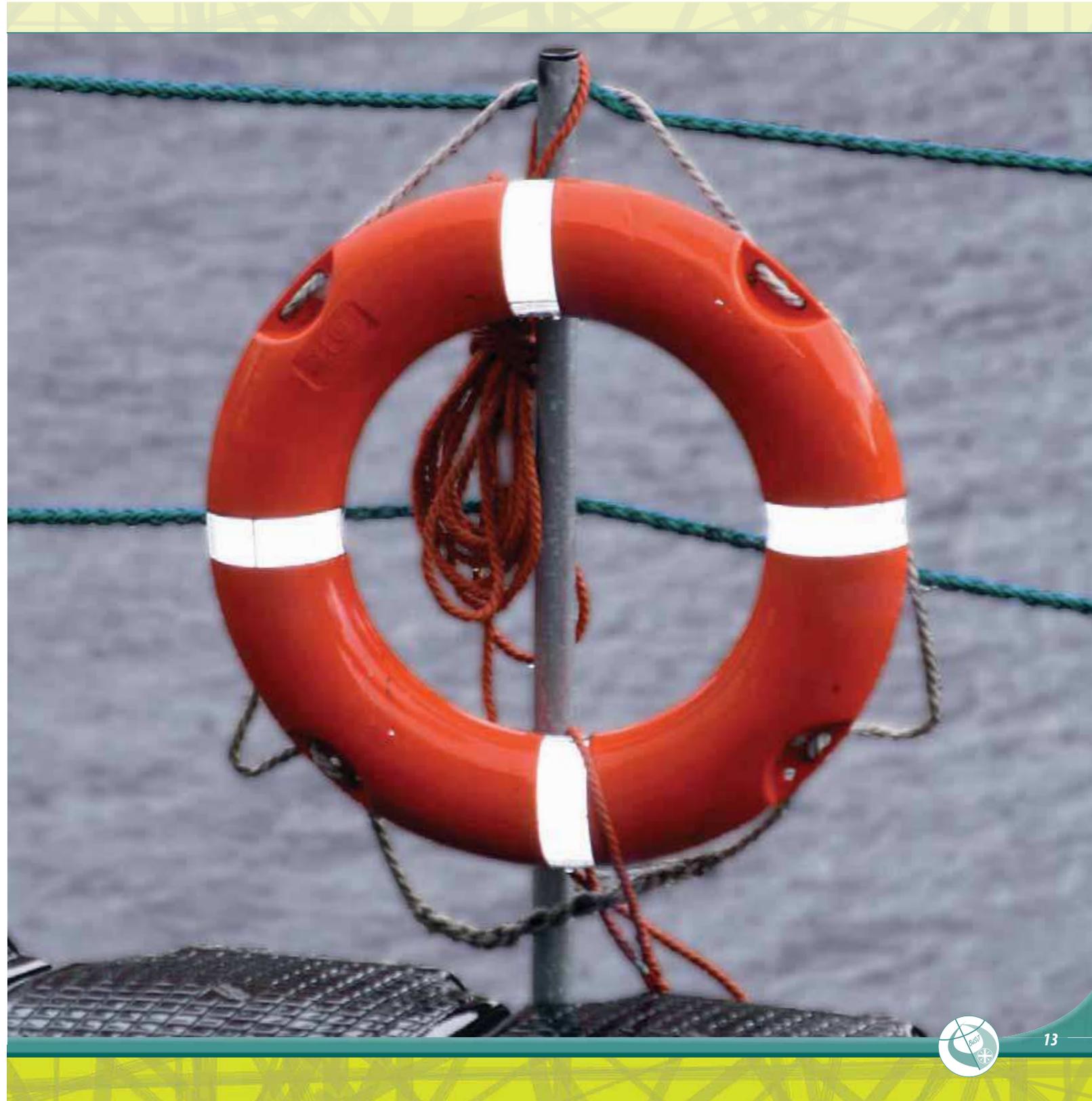
Wir wollen möglichst verhindern, dass Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt wurden, bei uns in Kontakt mit minderjährigen Mitgliedern kommen. Deswegen müssen alle EhrenamtlerInnen, die regelmäßig in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, ein

erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Es darf nicht älter als drei Monate sein. Es ist fünf Jahre lang gültig. Die untenstehenden Empfehlungen geben Euch Hinweise dazu, wer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

<i>Aktivität/Tätigkeit</i>	<i>Beschreibung</i>	<i>Empfehlung Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses</i>	<i>Erläuterung</i>
<i>Gruppenleitung mit regelmäßigen Angeboten</i>	<i>z.B. JungschützenmeisterIn, JugendschießleiterIn, BrudermeisterIn, FahnschwenkermeisterIn</i>	<i>Ja</i>	<i>Besondere Nähe und intensive Kontakte durch Dauer und Regelmäßigkeit</i>
<i>Inhaltliche Verantwortung für einen Programmpunkt</i>	<i>Bloße Durchführung in Anwesenheit der Gruppenleitung</i>	<i>Nein</i>	<i>Die Tätigkeit findet unter Beobachtung statt</i>
<i>Hilfe und Unterstützung ohne Verantwortungsübernahme und ohne Übernachtung</i>	<i>z. B. Hilfe beim Kochen/Backen in der Gruppe mit Anwesenheit der Gruppenleitung</i>	<i>Nein</i>	<i>Kein besonderes Vertrauensverhältnis durch Art und Dauer der Tätigkeit</i>
<i>Alle Aktivitäten, bei denen übernachtet wird (mit Minderjährigen)</i>	<i>z.B. Zeltlager, Übernachtung im Schützenhaus, Bundesjungschützertage</i>	<i>Ja</i>	<i>Bei gemeinsamer Übernachtung wird von einer erhöhten Intensität des Kontaktes ausgegangen</i>

(Empfehlungen zur Einholung der erweiterten Führungszeugnisse bei EhrenamtlerInnen beim BdSJ in Anlehnung an das Prüfraster der Stabsstelle Prävention des Erzbistums Köln und an die Ausführungen des BDKJ NRW).





8. VERHALTENSKODEX

Durch den Verhaltenskodex verpflichten wir uns, unsere Grundhaltung zu leben und nach außen zu tragen. Er ist unser Aushängeschild und definiert unser Verhalten im Miteinander. Er ist Wegweiser für unser ehrenamtliches Engagement. Durch die Unterzeichnung des Verhaltenskodexes beziehen wir aktiv Stellung gegen Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt. Die beiden Verhaltenskodizes können Euch als Vorlage dienen. Natürlich könnt Ihr sie Euren Gegebenheiten vor Ort anpassen. Es gibt zwei Versionen: Eine für Erwachsene (JugendleiterInnen, Vorstände, BetreuerInnen) und einen für Kinder und Jugendliche. Vielleicht erarbeitet Ihr ja mit Euren Kindern und Jugendlichen einen eigenen Verhaltenskodex? Da die Präventionsordnung die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen vorsieht, ist dies eine gute Möglichkeit dazu. Im Bistum Trier werden teilweise andere Begrifflichkeiten verwendet. Der Verhaltenskodex, wie er hier beschrieben wird, entspricht im Diözesanverband Trier der Verpflichtungserklärung.

Allgemeiner Verhaltenskodex

1. Ich weiß, dass jeder Mensch genau wie auch ich selbst eigene Grenzen hat. Ich achte sie und spreche Grenzverletzungen an, wenn ich sie wahrnehme.
2. Ich Sorge dafür, dass sich in unseren Reihen niemand für etwas schämen muss.
3. JedeR hat das Recht auf seine Intimsphäre. Ich Sorge dafür, dass niemand durch Wort oder Tat bzw. den Umgang mit Medien beeinträchtigt wird.
4. Ich respektiere jeden Menschen mit seinen Stärken und Schwächen und lache niemanden aus.
5. Ich lebe eine respekt- und vertrauensvolle Atmosphäre, die auch Platz für Trost und Unterstützung bietet.
6. Ich trage Sorge dafür, dass bei meinen Veranstaltungen und Treffen alle einen sicheren Ort der Begegnung und Gemeinschaft finden.
7. Im Rahmen meiner Aufsichtspflicht achte ich auf die Vermeidung von Gefahrenquellen.
8. Ich trage dazu bei, dass sich Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene in unserer Gemeinschaft stark, sicher und wohl fühlen, indem ich auf ihre individuellen Fähigkeiten eingehe und ihr Selbstbewusstsein stärke.
9. Meine Position innerhalb der Gruppierung nutze ich nicht aus.
10. Ich weiß, was das Kindeswohl ist und setze mich für das Kindeswohl ein.
11. Ich bin sensibel für den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen und habe immer ein offenes Ohr und Auge für sie.
12. Ich bin qualifiziert und kann kompetent und sicher handeln. Ich weiß, wo ich mir Hilfe holen kann.
13. Ich möchte durch mein gewaltfreies und respektvolles Handeln als Vorbild dienen und andere dazu motivieren.





Kindgerechter Verhaltenskodex

1. *Mein Körper gehört mir und ich weiß am besten, wo ich gerne berührt werde und wo nicht.*
2. *Ich respektiere die anderen und entschuldige mich, wenn etwas unangenehm war.*
3. *In der Schützenfamilie kann ich alles sagen, was ich denke und fühle, und brauche mich nicht dafür zu schämen. Ich lache keinen aus.*
4. *Es gibt Geheimnisse, die darf man für sich selber behalten. Wenn sie schlechte Gefühle machen, darf ich sie aber erzählen.*
5. *Jeder ist anders und das ist gut so und darf auch so bleiben.*
6. *Wenn ich Hilfe brauche, weiß ich, dass meine JugendleiterInnen für mich da sind.*
7. *Gemeinsam sind wir stark. Ich kann mich auf meine Schützenfamilie verlassen und sie sich auch auf mich.*
8. *Ich weiß, dass es Kinder gibt, denen es nicht so gut geht. Wenn ich etwas sehe oder höre, was mir Sorgen macht, dann spreche ich das an.*
9. *Gewalt ist keine Lösung. Ich achte auf die anderen und bleibe immer fair.*
10. *Ich spreche freundlich mit anderen und beleidige niemanden.*

Der Verhaltenskodex löst die bisher bekannten Selbstverpflichtungserklärungen ab; allerdings erst dann, wenn Euer institutionelles Schutzkonzept fertig ist. Bis dahin gilt die alte Regelung. Solltet Ihr diesbezüglich Fragen haben, meldet Euch bitte bei Euren Diözesanstellen oder den Präventionsbüros der Diözesen.



9. BESCHWERDEWEGE



In diesem Kapitel könnt Ihr exemplarisch den aktuell gültigen (allgemeinen) Beschwerdeweg für den BdSJ auf Bundesebene nachlesen. Er kann Euch als Beispiel für Eure eigenen Ausführungen dienen. Weiter findet Ihr hier Ideen für die Umsetzung mit Kindern und Jugendlichen.

Geltungsbereich

Das Beschwerdeverfahren gilt für alle Veranstaltungen, Arbeitstagungen und Aktivitäten, für die die Bundesebenen des BdSJ und BHDS verantwortlich sind. Dazu gehören beispielsweise die Bundesjungenschützentage, aber auch Arbeitskreis- oder Vorstandssitzungen auf dieser Ebene.

Beschwerdewege

Beschwerden können schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder über das Beschwerdeformular auf der Internetseite übermittelt werden: BdSJ-Bundesstelle, Am Kreispark 22, 51379 Leverkusen, 02171 7215-27 (BundesjugendreferentIn), referat@bdsj.de, www.bdsj.de. Alternativ können die Beschwerden auch an den/die BundesjungeschützenmeisterIn gerichtet werden. Die Kontaktdaten können bei Bedarf in der BdSJ-Bundesstelle angefragt werden: 02171 7215-16).

Dokumente

Die Beschwerden werden in ein Raster eingetragen, das die folgenden Abfragen enthält: Dringlichkeit der Beschwerde, über wen oder was wird sich beschwert, Grund der Beschwerde, Häufigkeit des Problems, die Frage, ob es ein klärendes Gespräch geben soll und wer daran teilnehmen sollte, bisherige Lösungsversuche mit deren Ausgang. Das Raster ist als Formular auf der Internetseite hinterlegt.

Beschwerdebearbeitung

Alle Beschwerden werden dem Bundesvorstand durch den/die BundesjugendreferentIn zur Beratung und zur Klärung des weiteren Vorgehens vorgelegt. In dringenden Fällen hält die Bundesstelle Rücksprache mit dem/der BundesjungeschützenmeisterIn oder dem/der BundesschützenmeisterIn. Der/die BeschwerdeführerIn bekommt im Anschluss eine Rückmeldung zu seiner/ihrer Beschwerde und dem weiteren Umgang damit. Auch um ein Feedback bezüglich der Zufriedenheit mit dem Umgang wird gebeten.

Dokumentation

Alle Beschwerden und die Protokollierung der Beschwerdebearbeitung werden zentral in der Bundesstelle des BdSJ aufbewahrt. Dieser Ordner ist für die MitarbeiterInnen der Bundesstelle sowie für den BdSJ-Bundesvorstand zugänglich.

Evaluation

Einmal jährlich werden die gesammelten Beschwerden und deren weiterer Verlauf in einer Sitzung des Bundesvorstands ausgewertet, um Muster und Häufigkeiten als Anstöße für Veränderungsprozesse zu erkennen. In diesem Zuge wird auch das Verfahren unter die Lupe genommen:

Wie viele Beschwerden gab es, gibt es evtl. Hemmschwellen/Barrieren, wie ist die Zufriedenheit der BeschwerdeführerInnen mit dem Ausgang ihrer Beschwerde?

Veränderungsmaßnahmen

Sollten sich in bestimmten Bereichen die Beschwerden häufen, so ist Veränderung gefragt. Dies kann zum Beispiel eine Anpassung von Standards zur Folge haben.



Instrument zur Information

Der Bundesverband bemüht sich nach Kräften, sein Handeln für seine Mitglieder transparent und nachvollziehbar zu halten. Dies geschieht über die verschiedenen Gremiensitzungen und über die Internetpräsenz, auf der ausführliche Informationen zum Beschwerdeverfahren zu finden sind. Dort finden sich (sowohl interne als auch externe) AnsprechpartnerInnen insbesondere für Fragen der sexualisierten Gewalt. Das Beschwerdeformular beinhaltet folgende Fragestellungen:

Dringlichkeit der Beschwerde:

- ein bis 3 Werktage
- 3 bis 5 Werktage
- 5 bis 10 Werktage

Über wen oder was wird sich beschwert?

- Bundesvorstand oder andere haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen auf Bundesebene
- Veranstaltung auf Bundesebene
- Veröffentlichungen des BdSJ-Bundesverbandes
- Sonstiges, nämlich: _____

Grund der Beschwerde:

Was ist passiert? Worum geht es? _____

Häufigkeit des Problems:

- einmalig
- häufig
- ständig

Wünschst Du Dir ein klärendes Gespräch?

- Ja
- Nein

Gibt es bereits Lösungsversuche?

- Ja (Welche?) _____
- Nein (ggf. warum nicht?) _____

Was soll sich konkret ändern? (kurze Erklärung)

Die Beschwerde kann mit den persönlichen Daten versehen werden oder anonym erfolgen.

Ideen für kindgerechte Beschwerdewege

Achtung: Wenn man Kindern und Jugendlichen erlaubt, zu sagen, was sie denken, dann darf man sich nicht wundern, wenn dabei etwas anderes herauskommt, als man selbst gedacht hat. (Prof. Waldemar Stange)

Daher funktionieren die folgenden Methoden nur, wenn die Beschwerden der Kinder und Jugendlichen ernst genommen werden und sie sich sicher fühlen.

Meckerkasten

Ein Briefkasten, der für jedeN zugänglich ist und in den jedeR, anonym oder nicht, seine Wünsche, Sorgen und Kritik werfen kann. Wichtig: Regelmäßige Leerung.

Kinder- und Jugendsprechstunde

Führungskräfte stellen sich regelmäßig in einer vorher kommunizierten Sprechstunde für Fragen und Anregungen aus der Schützenjugend zur Verfügung. Regelmäßige Befragung der Schützenjugend Durch regelmäßige Befragung zur Zufriedenheit oder zur Reflektion bestimmter Aktionen lernen die Kinder und Jugendlichen, dass ihre Meinung ernst genommen wird und zählt.



Fragebögen

Alle Mitglieder werden regelmäßig mittels eines Fragebogens dazu aufgefordert, das Leben und die Arbeit in der Schützenfamilie zu reflektieren.

Kinderrechte zum Thema machen

Kinder und Jugendliche ermutigen, ihr Recht auf eine eigene Meinung, auf Privatsphäre, auf Respekt, usw. durchzusetzen.

Gruppenrat

Kinder und Jugendliche können GruppensprecherInnen wählen, die sich über die verschiedenen Abteilungen hinweg austauschen können (ähnlich des KlassensprecherInnensystems in der Schule)



10. NACHHALTIGKEIT

Beim Thema Nachhaltigkeit geht es darum, wie die Umsetzung und Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes läuft. Hier kannst Du regeln, wie Ihr die Umsetzung überprüft, wie Ihr in Eurer Bruderschaft auf Geschehnisse zurückblickt, welche Art der Reflektion es gibt und was sich daraus für Änderungen für das Schutzkonzept ergeben.

Das kann zum Thema Nachhaltigkeit in Deinem Konzept stehen:

- *Das Thema Schutzkonzept ist fester Bestandteil der Vorstandssitzungen.*
- *Über beobachtete Grenzverletzungen bzw. Übergriffe reden wir im Team der JugendleiterInnen.*
- *Wir reflektieren nach einem solchen Fall, was gut gelaufen ist, aber auch was besser laufen kann oder anders organisiert und im Konzept geändert werden sollte.*
- *Alle Kinder und Jugendlichen können mittels eines Meckerkastens/eines Fragebogens/einer Sprechstunde ihre Sorgen und Nöte (anonym) an uns weitergeben.*



- *Die Eltern unserer Kinder und Jugendlichen sind durch Elternabende oder Info-Briefe darüber informiert, dass wir in unserer Bruderschaft ein Schutzkonzept haben, was es beinhaltet und wie sie sich einbringen können bzw. an wen sie sich bei Fragen etc. wenden können.*
- *Verstöße gegen das Schutzkonzept werden angesprochen (evtl. mit externer Beratung) und bei Bedarf gegengesteuert.*
- *Alle Mitglieder der Bruderschaft haben die Möglichkeit, Änderungen im Konzept anzuregen und Fragen dazu zu stellen.*
- *Wir wissen, wo wir Unterstützung bei der Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes finden.*
- *Sollte es einen Fall von sexualisierter Gewalt bei uns oder in unserem Umfeld geben, bieten wir den Beteiligten Unterstützung an und ziehen eine Beratungsstelle zu Rate. Wir bieten auch der jeweiligen Gruppe/Abteilung an, über das Geschehene zu reden.*
- *Nach einem aufgetretenen Fall sexualisierter Gewalt, nach Neuwahlen des Vorstandes oder spätestens alle fünf Jahre, wird das komplette Konzept auf seine Aktualität und Machbarkeit überprüft und angepasst bzw. weiterentwickelt.*
- *Wenn die Öffentlichkeit über einen Krisenfall informiert werden soll, stellen wir die Persönlichkeitsrechte und den Datenschutz sicher. Wir werden dabei bei Bedarf durch Profis unterstützt.*



11. AUS- UND FORTBILDUNG

Einer der wichtigsten Aspekte beim Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutzbefohlenen Erwachsenen ist eine fundierte Ausbildung. Hierzu können verschiedene Schulungen, bei Bedarf auch eine Belehrung der richtige Weg sein, um unsere EhrenamtlerInnen gut auf ihre Aufgabe vorzubereiten, aber auch um ein Zeichen zu setzen, dass uns der Schutz unserer Mitglieder am Herzen liegt. Daneben können durch Informationsveranstaltungen grundsätzliche Themen der Prävention transportiert werden.

Die Schulungsinhalte werden anhand der verschiedenen Zielgruppen abgebildet und durch das entsprechend ausgebildete Personal durchgeführt. Bitte erkundigt Euch im Zweifelsfall bei Euren Diözesanverbänden nach entsprechenden Angeboten.

Zielgruppe 1

Alle Verantwortlichen und BetreuerInnen in der Kinder- und Jugendarbeit des BdSJ/BHDS sowie Jugend-schießleiterInnen.

Inhalte:

Neben den Inhalten der Jugendleiterschulung sind noch folgende Themen zu schulen:

- Definition Kindeswohl
- Formen der Kindeswohlgefährdung
- Definition und Einordnung von sexualisierter Gewalt
- Rechtliche Bestimmungen
- Definitionen und Formen von Grenzverletzungen, Übergriffen und strafbaren Handlungen

- Auseinandersetzung mit den eigenen Grenzen und Grenzen anderer
- Zahlen und Fakten von Kindeswohlgefährdung
- Merkmale und Verhalten der TäterInnen
- Gefühle und Reaktionen der Opfer
- Präventionsmöglichkeiten und Schutzstrukturen
- Interventionsmöglichkeiten bei Vermutungen
- Aufzeigen von Netzwerken

Das entspricht insgesamt 6 x 45 Minuten plus die Themen „verantwortungsvolles Leitungshandeln“ und „Kommunikation & Konfliktlösung“.

Zielgruppe 2

Schützenmitglieder mit sporadischem Kontakt in der Kinder- und Jugendarbeit der Bruderschaft (z.B. SchießleiterIn, Fahnen-schwenkermeisterIn, Standaufsicht), alle Vorstandsmitglieder BdSJ und BHDS gemäß §26 BGB, Honorarkräfte, Mitglieder und auch Nichtmitglieder, die für eine Tätigkeit im Jugendbereich entlohnt werden.

Inhalte:

- Definition Kindeswohl
- Formen der Kindeswohlgefährdung
- Definition und Einordnung von sexualisierter Gewalt
- Rechtliche Bestimmungen
- Definitionen und Formen von Grenzverletzungen, Übergriffen und strafbaren Handlungen
- Auseinandersetzung mit den eigenen Grenzen und Grenzen anderer



- Zahlen und Fakten von Kindeswohlgefährdung
- Merkmale und Verhalten der Täter
- Gefühle und Reaktionen der Opfer
- Präventionsmöglichkeiten und Schutzstrukturen
- Interventionsmöglichkeiten bei Vermutungen
- Aufzeigen von Netzwerken

Zeitumfang: 6 x 45 Minuten

Zielgruppe 3

Schützenmitglieder mit kurzfristigem und spontanem Einsatz in der Kinder- und Jugendarbeit der Bruderschaft/Schützenjugend, z.B. bei Aktivitäten, Training, Fahrten, und Wochenendunternehmungen, wenn keine Zeit für eine Schulung analog Zielgruppe 1 bzw. 2 bleibt.

Inhalte:

- Einführung in das Thema Kindeswohlgefährdung
- Definition „Grenzverletzung/Übergriff/sexueller Missbrauch“
- Möglichkeiten des Handelns
- Information mit Hinweis auf die Inhalte des Handouts „Augen auf – Hinsehen & Schützen“

Durchführung durch verantwortliche Leitung oder zuständiges Vorstandsmitglied.

Zielgruppe 4

Informationsveranstaltung für Vorstände im BHDS und BdSJ (freiwillig)

Inhalte:

- Präventionsordnung
- rechtliche Grundlagen
- Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung
- Anforderungen an Vorstände (Entwicklung Schutzkonzept)

Zeitumfang 2 x 45 Minuten

Die Belehrung (Zielgruppe 3) ersetzt nicht die Schulungen nach Zielgruppe 1 und 2. Die Informationsveranstaltung (Zielgruppe 4) ersetzt keine der Schulungen nach den Zielgruppen 1 bis 3.



12. STÄRKUNG VON KINDERN, JUGENDLICHEN UND ERWACHSENEN

Menschen, die sicher, stark und selbstbewusst durchs Leben gehen, sind einem wesentlich geringeren Risiko ausgesetzt, selbst Gewalterfahrungen zu machen. Du kannst durch die Kinder- und Jugendarbeit in Deiner Bruderschaft dazu beitragen, dass sich unsere Mitglieder zu genau solchen Menschen entwickeln können. An dieser Stelle kannst Du also im Schutzkonzept alles sammeln, was an Maßnahmen, Angeboten und Methoden zu diesem Thema in der Bruderschaft gemacht wird und darstellen, inwieweit dabei Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene miteinbezogen werden.

Hier findest Du einige Beispiele dafür:

Gruppenvertrag

Jede Jungschützenabteilung erstellt zusammen mit allen Mitgliedern einen Gruppenvertrag, in dem Regeln festgelegt werden, wie in der Gruppe miteinander umgegangen wird. Diesen Vertrag können auch alle Mitglieder unterschreiben.

► Mögliche Regeln kannst Du auch aus dem Verhaltenskodex für Kinder ableiten.

Präventionsbotschaften

Folgende Botschaften sind angelehnt an die Broschüre „Prävention vor sexueller Gewalt in der Kinder- und

Jugendarbeit“ des Bayerischen Jugendringes, die Du unter www.praetect.de findest. Durch diese oder ähnliche Präventionsbotschaften lernen Kinder, auf ihren eigenen Körper und ihre eigenen Gefühle zu vertrauen. Du kannst sie unterstützen, indem Du sie dabei ernst nimmst. Du kannst diese Präventionsbotschaften auch mit Deiner Gruppe zusammenstellen, mit Euren eigenen Worten aufschreiben und schön gestaltet in Euren Gruppenraum hängen.

1. Es gibt angenehme, aber auch unangenehme Gefühle und diese sollen/können auch ausgedrückt werden. Es gibt auch "komische" Gefühle, die positiv und negativ zugleich sein können.
2. Ebenso gibt es gute und schlechte Geheimnisse. Schlechte Geheimnisse machen ungute (schlechte) Gefühle und dürfen (müssen) weitergesagt werden. Das ist kein Verpetzen.
3. JedeR hat das Recht "Nein" zu sagen, wenn etwas geschieht, was unangenehme Gefühle macht.
4. JedeR hat das Recht auf den eigenen Körper. Niemand darf eineN andere berühren, wenn dies nicht gewollt ist.





5. *Es gibt sexualisierte Gewalt! TäterInnen sind meist Menschen, die bekannt/verwandt sind. Das heißt, nicht der "böse Mann" ist vermutlich der Täter, sondern jemand, den man gern hat, der aber eine Grenze verletzt.*
6. *Erwachsene wissen, dass es sexualisierte Gewalt gibt. Sie haben die Aufgabe sensibel hinzuhören, wenn Kinder und Jugendliche diesbezüglich etwas erzählen.*

Das Nähe-Distanz-Barometer

Auf einer fiktiven Skala im Raum, deren Anfang „Das ist für mich absolut okay.“ ist und das Ende „Hier ist meine Grenze überschritten!“ ist, sollen sich die Jugendlichen je nach ihrem Empfinden zu den einzelnen Situationen im Raum positionieren. Es sollte keine direkte Mitte geben. Die Gruppenmitglieder müssen wenigstens eine Tendenz andeuten, in welche Richtung ihr Empfinden geht. Nach der Positionierung gehst Du jeweils zu einigen Einzelnen (niemals zu allen, nur zu ein oder zwei je Situation) und erkundigst Dich, weshalb er oder sie sich genau hier platziert hat. Nach der Positionierung und der Befragung Einzelner könnt ihr noch überlegen, was ihr in solchen Situationen machen könntet, damit keine Grenzverletzung passiert, oder wie ihr euch im Moment der Grenzverletzung verhalten könntet, um diese zu bemerken.



Hinweis: Diese Übung soll ganz explizit verdeutlichen, dass es je nach Person unterschiedliche Grenzen gibt und dass diese auch so respektiert werden sollen. Was für die eine „Spaß“ oder „gar kein Problem“ ist, kann den anderen verletzen oder bloßstellen. Folgende Situationen zum Thema Grenzverletzung stehen zur Auswahl:

- In Eurem Zeltlager gibt es wahnsinnig viele Zecken. Die Leiter haben beschlossen, dass sich jeden Abend alle nackt absuchen lassen müssen.*
- Ihr spielt Wahrheit oder Pflicht. Du willst nicht die Wahrheit sagen, musst aber stattdessen jemanden aus der Gruppe auf den Mund küssen.*
- Ihr macht ein Spiel, bei dem man sich gegenseitig auf den Schoß setzen muss.*
- Deine Eltern kommen in Dein Zimmer ohne anzu klopfen.*
- Dein kleiner Bruder kommt ins Badezimmer, während Du duschst.*
- Deine Leiterin ist wütend auf Dich, packt Dich am Arm und schüttelt Dich.*
- Ein Junge aus Deiner Gruppe setzt sich bei jedem Spiel neben Dich und weicht kaum noch von Deiner Seite.*
- Du bist auf einer Party und ein Mädchel geht auf die Jungs-Toilette, weil es bei den Mädchen überfüllt ist.*
- Du findest bei facebook ein Foto, auf dem Du total blöd aussiehst. Einer Deiner Freunde hat das ohne zu Fragen ins Netz gestellt.*
- Der Schießmeister korrigiert beim Schießtraining mit Körperkontakt Deinen Stand.*
- Eine Schülerschützin fällt dem Jungschützenmeister bei der Siegerehrung um den Hals, weil sie den ersten Platz belegt hat.*

Stopp sagen

Alle TeilnehmerInnen bilden zwei Reihen, die sich gegenüber stehen. Es gibt jetzt also immer zwei Jugendliche, die ein Paar bilden. Die beiden Reihen stehen in einem Abstand von ca. fünf Metern und die Jugendlichen schauen ihr Gegenüber an. Auf ein Signal des/r LeiterIn gehen die Jugendlichen aus einer Reihe auf ihr jeweiliges Gegenüber zu. Die Geschwindigkeit des Gehens bestimmen die Jugendlichen selbst. Das Gegenüber entscheidet, wie weit der Partner oder die Partnerin auf sie oder ihn zugehen darf, und zwar mit einem lauten „Stopp!“ Wenn alle stehen, werden die Rollen getauscht. Jetzt dürfen die anderen losgehen und die, die zuvor gegangen sind, sagen Stopp!

Es folgt eine kurze Auswertung. Dazu kannst Du diese Fragen nutzen: Wie hast Du gespürt, wann die Grenze für Dich zum Stopp sagen war? Hat DeinE PartnerIn den gleichen Abstand gewählt? War der Abstand für Dich okay?

Variationen: eine Seite oder beide mit geschlossenen Augen; eine Seite kniet auf dem Boden, um die Kinderperspektive einzunehmen; schnelles Gehen; ...

Fazit: Es genügt nicht, nur zu bemerken, dass es individuelle Grenzen gibt. Um Grenzverletzungen zu vermeiden, sollten alle versuchen, auch diese Verletzungen zu bemerken. Dazu ist es aber genauso wichtig, andere darauf aufmerksam zu machen, wenn eigene Grenzen verletzt werden. Das kostet oft Überwindung und geht zum Beispiel mit einem klaren und rechtzeitigen „STOPPI!“

Die beiden letzten Übungen und auch weitere Ideen findest Du bei den Gruppenstundenvorschlägen der Abteilung Jugendpastoral des Erzbistums Freiburg: www.schutz.kja-freiburg.de.



13. KONTAKTADRESSEN

BdSJ DV Aachen Geschäftsstelle

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend
Diözesanverband Aachen
Eupener Str. 136c
52066 Aachen
Fon: 0241 31844
Mail: info@bdsj-aachen.de

Prävention im Bistum Aachen

Postfach 10 03 11
52033 Aachen
Fon: 0241 452-204
Mail: almuth.gruener@bistum-aachen.de

BdSJ DV Essen Geschäftsstelle

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend
Diözesanverband Essen
Heinrich-Bertram-Str. 4-6
47057 Duisburg
Fon: 0203 3787672
Mail: geschaeftsstelle@bdsj-dv-essen.de

Prävention im Bistum Essen

Zwölfling 16
45127 Essen
Fon: 0201 2204-234
Mail: andrea.redeker@bistum-essen.de

BdSJ DV Köln Geschäftsstelle

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend
Diözesanverband Köln e.V.
Steinfelder Gasse 20-22
50670 Köln
Fon: 0221 16426562
Mail: referat@bdsj-koeln.de

Prävention im Erzbistum Köln

Marzellenstr. 32
50668 Köln
Fon: 0221 1642-1500
Mail: praevention@erzbistum-koeln.de

BdSJ DV Münster Geschäftsstelle

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend
Diözesanverband Münster
Mariendorfer Str. 8
48155 Münster
Fon: 04444 5550382
Mail: referat@bdsj-dvmuenster.de

Prävention im Bistum Münster

Domplatz 27
48143 Münster
Fon: 0251 495-6361
Mail: meintrup-b@bistum-muenster.de



BdSJ DV Paderborn Geschäftsstelle

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Diözesanverband Paderborn

Am Busdorf 7

33098 Paderborn

Fon: 05251 2888-420

Mail: info@bdsj.org

Prävention im Erzbistum Paderborn

Domplatz 3

33098 Paderborn

Fon: 05251 125-1213

Mail: karlheinz.stahl@erzbistum-paderborn.de

BdSJ DV Trier Geschäftsstelle

Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Diözesanverband Trier

Im Teichert 110a

56076 Koblenz

Fon: 0261 33456

Mail: info@bdsj-trier.de

Prävention im Bistum Trier

Hinter dem Dom 6

54290 Trier

Fon: 0651 7105-296

Mail: kinderundjugendschutz@bistum-trier.de



14. LINKS

Infos und Anlaufstellen findest Du unter anderem auf folgenden Seiten:

- www.beauftragter-missbrauch.de
Homepage des unabhängig Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM)
- www.dbk.de/themen/thema-sexueller-missbrauch/
Homepage der Deutschen Bischofskonferenz (DBK)
- www.wildwasser.de
Hilfe für von sexuellem Missbrauch Betroffene, Angehörige & Freunde.
- www.nina-info.de
Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen
- www.caritas.de/sexueller-missbrauch
Fachbeiträge des Deutschen Caritasverbandes
- www.zartbitter.de
Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Jungen und Mädchen
- www.praevention-kirche.de
Zentrale Internetplattform der katholischen Kirche zum Thema Prävention von sexualisierter Gewalt
- www.kein-taeter-werden.de
Die Seite wendet sich an Menschen, die eine sexuelle

Neigung zu Kindern bzw. Jugendlichen spüren und nicht zu TäterInnen werden wollen

- www.weisser-ring.de
Information und Hilfe für Opfer von Gewalt und Missbrauch
- www.hilfeportal-missbrauch.de
Diese Seite hat eine Sammlung von Beratungsstellen nach Postleitzahlen sortiert.
- www.schutz.kja-freiburg.de
Methoden und Ideen für die Stärkung von Kindern und Jugendlichen
- www.praetect.de
Informationen und Ideen für die Kinder- und Jugendarbeit

Arbeitshilfen und weiteres Material aus den Diözesen und Verbänden findest Du hier:

- www.praevention-erzbistum-paderborn.de
- www.bistum-trier.de/praevention/
- www.praevention-im-bistum-muenster.de
- www.praevention-erzbistum-koeln.de
- www.praevention.bistum-essen.de
- www.bdkj.de/bdkjde/themen/missbrauch-praevention.html



15. GLOSSAR

Erweitertes Führungszeugnis:

Gibt Auskunft über bestimmte Vorstrafen und Sexualdelikte

Evaluation:

Auswertung, Bewertung mit dem Ziel der Verbesserung der Vorgänge

Führungszeugnis:

Gibt Auskunft über bestimmte Vorstrafen

Grenzverletzung:

Überschreiten der individuellen, auch körperlichen (Scham-)Grenzen

Kindeswohlgefährdung:

Gefahr für Körper, Geist oder Seele eines Kindes

Misshandlung:

Physische oder psychische Gewalt, die zu zur Kindeswohlgefährdung führen kann

Prävention:

Alle Maßnahmen die der Vorbeugung, Verhinderung und Beendigung von sexualisierter Gewalt dienen

Präventionsordnung:

Verständigung der (Erz-)Bischöfe der in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Bistümer auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Schutzkonzept:

Beschreibung der Maßnahmen im Sinne der Prävention sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt:

Andere Bezeichnung für sexuellen Missbrauch, bei der die Gewalt besondere Berücksichtigung findet

Sexuelle Belästigung:

Jedes sexuelle Verhalten in Wort, Geste oder Tat, das von den Betroffenen als beleidigend und herabwürdigend empfunden wird

Sexueller Übergriff:

Grenzverletzungen mit Absicht und evtl. mit wiederholtem Auftreten

Verhaltenskodex:

Gesamtheit der Regeln, die wir uns im Umgang mit unseren Mitgliedern geben



Sicher, Stark und Selbstbewusst

Prävention im BdSJ



Four vertical lines for writing.



Four vertical lines for writing.



Kindgerechter Verhaltenskodex

1. Mein Körper gehört mir und ich weiß am besten, wo ich gerne berührt werde und wo nicht.
2. Ich respektiere die anderen und entschuldige mich, wenn etwas unangenehm war.
3. In der Schützenfamilie kann ich alles sagen, was ich denke und fühle, und brauche mich nicht dafür zu schämen. Ich lache keinen aus.
4. Es gibt Geheimnisse, die darf man für sich selber behalten. Wenn sie schlechte Gefühle machen, darf ich sie aber erzählen.
5. Jeder ist anders und das ist gut so und darf auch so bleiben.
6. Wenn ich Hilfe brauche, weiß ich, dass meine JugendleiterInnen für mich da sind.
7. Gemeinsam sind wir stark. Ich kann mich auf meine Schützenfamilie verlassen und sie sich auch auf mich.
8. Ich weiß, dass es Kinder gibt, denen es nicht so gut geht. Wenn ich etwas sehe oder höre, was mir Sorgen macht, dann spreche ich das an.
9. Gewalt ist keine Lösung. Ich achte auf die anderen und bleibe immer fair.
10. Ich spreche freundlich mit anderen und beleidige niemanden.



Kindgerechter Verhaltenskodex

1. Mein Körper gehört mir und ich weiß am besten, wo ich gerne berührt werde und wo nicht.
2. Ich respektiere die anderen und entschuldige mich, wenn etwas unangenehm war.
3. In der Schützenfamilie kann ich alles sagen, was ich denke und fühle, und brauche mich nicht dafür zu schämen. Ich lache keinen aus.
4. Es gibt Geheimnisse, die darf man für sich selber behalten. Wenn sie schlechte Gefühle machen, darf ich sie aber erzählen.
5. Jeder ist anders und das ist gut so und darf auch so bleiben.
6. Wenn ich Hilfe brauche, weiß ich, dass meine JugendleiterInnen für mich da sind.
7. Gemeinsam sind wir stark. Ich kann mich auf meine Schützenfamilie verlassen und sie sich auch auf mich.
8. Ich weiß, dass es Kinder gibt, denen es nicht so gut geht. Wenn ich etwas sehe oder höre, was mir Sorgen macht, dann spreche ich das an.
9. Gewalt ist keine Lösung. Ich achte auf die anderen und bleibe immer fair.
10. Ich spreche freundlich mit anderen und beleidige niemanden.



Sicher, Stark und Selbstbewusst

Prävention im BdsJ

Anlage Adressen

Kontaktadressen für die Beschwerdewege

Beschwerden können schriftlich, telefonisch, per E-Mail oder über das Beschwerdeformular auf der Internetseite übermittelt werden.

BdSJ-Bundesstelle, Am Kreispark 22, 51379 Leverkusen, 02171 7215-27
(BundesjugendreferentIn), referat@bdsj.de, www.bdsj.de . Beim Beschwerdeformular gibt es eine Auswahlmöglichkeit, um das Formular einer bestimmten der gewünschten Personen für die Annahme von Beschwerden zukommen zu lassen.

Alternativ können die Beschwerden auch an den/die BundesjungschützenmeisterIn oder den Bundespräses gerichtet werden. Die Kontaktdaten können bei Bedarf in der BdSJ-Bundesstelle angefragt werden: 02171 7215-16).

Als externe Beschwerdestelle stehen beispielsweise die Beauftragten Ansprechpersonen für Opfer sexuellen Missbrauchs des Erzbistums Köln zur Verfügung.

Hildegard Arz
Diplom- Psychologin
Telefon 01520 1642-234

Jürgen Dohmen
Rechtsanwalt
Telefon 01520 1642-126

Dr. rer. med. Emil G. Naumann
Diplom-Psychologe
Diplom-Pädagoge
Telefon 01520 1642-394

Natürlich kann bei einer Beschwerde, die sexualisierte Gewalt in irgendeiner Form betrifft, auch jede andere Beratungsstelle für sexualisierte Gewalt kontaktiert werden.

Führungszeugnisse

Adresse an die Vorstandsmitglieder ihre Führungszeugnisse zur Einsichtnahme schicken können:

Dr. Emanuel Prinz zu Salm Salm
Schloßstr. 4
46414 Rhede

Weitere Kontaktadressen & Links

BdSJ Bundesstelle
Simone Seidenberg - Bundesjugendreferentin

Tel. 02171/7215-27

E-Mail: referat@bdsj.de

Website: <http://www.bdsj.de/>

Koordinationsstelle Prävention des Erzbistums Köln

Manuela Röttgen
Referentin Kinder- und Jugendschutz / Präventionsbeauftragte

Tel.: 0221 1642-1500

Fax: 0221 1642-1501

E-Mail: praevention@erzbistum-koeln.de

Website: <http://www.erzbistum-koeln.de/thema/praevention/index.html>

Weitere wichtige Kontaktdaten des Erzbistums Köln:

Hildegard Arz
Diplom-Psychologin
Tel.: 01520 1642-234

Dr. rer. med. Emil G. Naumann
Diplom-Psychologe / Diplom-Pädagoge
Tel.: 01520 1642-394

Hans-Jürgen Dohmen
Rechtsanwalt
Tel.: 01520 1642-126

http://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexueller_missbrauch/

Briefkopf der Bruderschaft

Herr / Frau

Max Mustermann
Musterweg x
xxxxx Musterhausen

Xxx,xx.xx.xxxx

Erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Abs. 2 BZRG

Hiermit wird bestätigt, dass die xxx - Schützenbruderschaft e.V. entsprechend § 72 a SGB III die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Beschäftigten zum Zwecke der Betreuung und Beaufsichtigung von Minderjährigen anhand eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30 a Abs. 1 Nr. 2 a BZRG zu überprüfen hat.

Vor- und Zuname

ist als ehrenamtlicher Übungsleiter für die xxx - Schützenbruderschaft e.V. tätig. Aufgrund der o.g. Bestimmungen sind wir gehalten, uns ein ausführliches Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Ausübung der Übungsleitertätigkeit vorlegen zu lassen. Es wird um umgehende Übermittlung an den Antragsteller gebeten, da die ehrenamtliche Tätigkeit von der erfolgten Überprüfung abhängig ist.

xxx
Brudermeister

Intervention bei Grenzverletzungen und Übergriffen

Grenzverletzungen gibt es auch in der (professionellen) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Hierauf sollte man als VerantwortlicheR angemessen reagieren. Wenn Menschen trotz der Intervention ihr (grenzverletzendes) Verhalten nicht verändern und weiterhin Grenzen verletzen, dann handeln sie *übergriffig*. Ab einer bestimmten Grenze wird das übergriffige Verhalten zu sexuellem Missbrauch. Die Grenzen sind hier fließend und oft nicht eindeutig zuzuordnen (das ist Inhalt von Präventionsschulungen). **Sexueller Missbrauch** ist demnach klar strafbares Verhalten! **Grenzverletzungen** sind z.B. sexualisierte Witze/Sprüche. **Übergriffe** sind z.B. Grenzverletzungen, die über einen längeren Zeitraum (bewusst) vorgenommen werden. Übergriffe sind dabei oft noch nicht strafbar. Allerdings ist hier oft eine eindeutige Zuordnung nicht einfach.

Wie reagieren wir auf solche Übergriffe und Grenzverletzungen richtig? Was tun wir im Falle eines Verdachts von Kindeswohlgefährdung bzw. sexuellem Missbrauch?

Angemessene Reaktionen

Ich beziehe als VerantwortlicheR aktiv Stellung, in dem ich bei **Grenzverletzungen** durch mich oder andere ...

1. die Situation wahrnehme.
2. die Situation stoppe oder meine Beobachtung anspreche.
3. meine Wahrnehmung dazu benenne und auf Verhaltensregeln hinweise.
4. eine Entschuldigung ausspreche oder anleite.
5. mein Verhalten ändere oder eine Bitte zur Verhaltensänderung formuliere.

Ich beziehe als VerantwortlicheR aktiv Stellung, in dem ich bei **Übergriffen** ...

1. die Situation wahrnehme.
2. die Situation stoppe, meine Beobachtung und die Wiederholung des Verhaltens anspreche.
3. meine Wahrnehmung dazu benenne.
4. ich eine Verhaltensänderung einfordere.
5. das weitere Vorgehen mit einer/einem KollegIn, mit einem/einer hauptamtlichen MitarbeiterIn oder einer Fachkraft bespreche.

(vgl. Abteilung Jugendpastoral im Erzbischöflichen Seelsorgeamt und Bund der Deutschen Katholischen Jugend in der Erzdiözese Freiburg (Hrsg.): Schutz vor sexueller Gewalt. Methodenbausteine für Grundkurse.)

Umgang mit Verdachtsfällen

Verhaltensempfehlungen bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung und speziell von sexualisierter Gewalt:

1. Schritt: Ruhe bewahren und nicht überstürzt handeln

Das ist nicht einfach, aber sehr wichtig! Denn überstürzte Handlungen können die Situation für das Opfer eventuell verschlimmern. Wenn sich ein Opfer anvertraut: Zuhören, ermutigen sich mitzuteilen. Das Erzählte vertraulich behandeln, aber dem Opfer erklären, dass man sich Unterstützung holen wird. Ganz wichtig bei der Aufdeckung von sexualisierter Gewalt innerhalb einer Familie: Auf keinen Fall zuerst mit den Eltern sprechen! Dies verschlimmert ggf. die Situation für das Kind bzw. den Jugendlichen und führt unter Umständen dazu, dass das Opfer sich und seine Aussagen zurückzieht.

2. Schritt: Fachliche/professionelle Hilfe einholen

In einer solchen Situation ist man als MitarbeiterIn oder ehrenamtlich TätigeR schnell überfordert. Deshalb ist es sinnvoll und möglich, sich Unterstützung zu holen. Besprich Deine Wahrnehmung/Beobachtung bzw. Deinen Verdacht z.B. mit einem/r KollegIn, mit einem/r ReferentIn Deines Diözesanverbandes, einem Mitglied der Leiterrunde o.a. In diesem Gespräch solltest Du möglichst genau von den Beobachtungen und Wahrnehmungen berichten.

3. Schritt: Die Inhalte des Gespräches schriftlich protokollieren

Die Inhalte dieses Gesprächs solltet ihr schriftlich protokollieren, damit Ihr auch später noch genau wisst, was ihr beobachtet habt. Außerdem könnt Ihr so auch nachweisen, dass Ihr den Fall ernst genommen habt, und festhalten, welche nächsten Schritte zu tun sind.

4. Schritt: Ggf. Beratung durch eine geschulte Fachkraft

Je nach Verdachtsfall ist es sinnvoll, die Beratung einer geschulten Fachkraft in Anspruch zu nehmen. Diese Beratung kann durch die geschulte Fachkraft des eigenen Trägers oder die Kinderschutzfachkraft in der zuständigen regionalen kath. Jugendfachstelle übernehmen. In dieser Fachberatung sollte geklärt werden, ob es sich um einen begründeten Verdacht handelt und welche Verfahrenswege nötig sind. Handelt es sich bei dem/der mutmaßlichen TäterIn um eineN MitarbeiterIn bzw. ehrenamtlich TätigeN der eigenen Einrichtung, ist es sehr ratsam, eine externe Fachberatungsstelle an der Intervention zu beteiligen, um einen möglichen Schutz des/der TäterIn zu unterbinden.

5. Schritt: Protokollierung des Beratungsgesprächs

Auch die Inhalte dieses Gesprächs solltet ihr schriftlich protokollieren, um so wohl die bis dahin gemachten Beobachtungen als auch die weiter verabredeten Verfahrenswegen schriftlich zu fixieren und für beide Seiten griffbereit zu haben.

6. Schritt: Klärung der weiteren Verfahrenswege

Hierbei sind zwei Dinge wichtig: Handelt es sich bei dem/der mutmaßlichen TäterIn um eineN MitarbeiterIn bzw. ehrenamtlich TätigeN, muss der Verdachtsfall an die Missbrauchsbeauftragten des (Erz-)Bistums gemeldet werden! (siehe „Verfahrenswege im (Erz-)bistum“) Handelt es sich bei dem Fall um einen Verdacht auf (sexualisierte) Gewalt gegen eine/n Heranwachsenden im familiären oder sozialen Umfeld besteht keine Meldepflicht an das Erzbistum, aber ggf. an das Jugendamt oder die Polizei, nämlich dann, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls wahrscheinlich bzw. offensichtlich ist. Wichtig ist, mit dem/der Betroffenen alle Handlungsschritte abzusprechen.

**Das (weitere) Vorgehen muss gut überlegt sein.
Hole Dir Rat von Fachleuten oder Erwachsenen, denen Du vertraust!**

Beratung / Hilfe:

pro familia:

pro familia
Beratungsstelle Leverkusen
Nobelstr. 19
D-51373 Leverkusen

Öffnungszeiten:

Mo 09:00 - 15:00 Uhr
Di - Do 09:00 - 13:00 Uhr
Do 16:30 - 19:00 Uhr

Telefon:

0214 401804

E-Mail:

leverkusen@profamilia.de

Homepage:

<https://www.profamilia.de/angebote-vor-ort/nordrhein-westfalen/leverkusen.html>

Kinderschutzbund:

Deutscher Kinderschutzbund
Ortsverband Leverkusen e.V.
Bracknellstraße 32
D-51379 Leverkusen

Telefon

Beratungsstelle: 02171 / 84242 (Antje Lachmann / Claus Schiederich)
erreichbar: Montag bis Donnerstag von 10.00 bis 16.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefax

02171 / 82638

E-Mail

info@dksb-leverkusen.de

Homepage:

www.dksb-leverkusen.de

Zartbitter e.V.:

Zartbitter Köln e.V.
Sachsenring 2 - 4
50677 Köln

Telefon:

0221 - 312055

Fax:

0221 - 9320397

E-Mail:

info@zartbitter.de

Homepage:

www.zartbitter.de

Ansprechpersonen für Opfer sexuellen Missbrauchs des Erzbistums Köln:

Dr. Emil Naumann

Telefon: 01520 1642 394

Hildegard Arz

Telefon: 01520 1642 234

Rechtsanwalt Hans-Jürgen Dohmen

Telefon: 01520 1642 126

Homepage:

https://www.erzbistum-koeln.de/rat_und_hilfe/sexueller_missbrauch/kontakt/

Meldepflichten

Jede im kirchlichen Dienst stehende Person sowie alle ehrenamtlich Tätigen sind verpflichtet, Hinweise auf das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs, einer strafbaren Handlung oder einer Grenzverletzung durch einen/r MitarbeiterIn oder ehrenamtlich Tätigen im (Erz-)Bistum unverzüglich einer der beauftragten Personen anzuzeigen.

Verhaltenskodex für alle Mitglieder des Bund der St. Sebastianus Schützenjugend



Im BdSJ gilt der folgende Verhaltenskodex für alle Verantwortlichen und GruppenleiterInnen in der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit.

1. Ich weiß, dass jeder Mensch genau wie auch ich selbst eigene Grenzen hat. Ich achte sie und spreche Grenzverletzungen an, wenn ich sie sehe.
2. Ich Sorge dafür, dass sich in unseren Reihen niemand für etwas schämen muss.
3. JedeR hat das Recht auf seine/ihre Intimsphäre. Ich Sorge dafür, dass niemand durch Wort oder Tat bzw. den Umgang mit Medien beeinträchtigt wird.
4. Ich respektiere jeden Menschen mit seinen Stärken und Schwächen und lache niemanden aus.
5. Ich lebe eine respekt- und vertrauensvolle Atmosphäre, die auch Platz für Trost und Unterstützung bietet.
6. Ich trage Sorge dafür, dass bei meinen Veranstaltungen und Treffen alle einen sicheren Ort der Begegnung und Gemeinschaft finden.
7. Im Rahmen meiner Aufsichtspflicht achte ich auf die Vermeidung von Gefahrenquellen.
8. Ich trage dazu bei, dass sich Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene in unserer Gemeinschaft stark, sicher und wohl fühlen, indem ich auf ihre individuellen Fähigkeiten eingehe und ihr Selbstbewusstsein stärke.
9. Meine Position innerhalb der Gruppierung nutze ich nicht aus.
10. Ich weiß, was das Kindeswohl ist und ich setze mich für dessen Achtung ein.
11. Ich bin sensibel für den Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutzbedürftige Erwachsene und habe immer ein offenes Ohr & Auge für sie.
12. Ich bin qualifiziert und kann kompetent und sicher handeln. Ich weiß, wo ich mir Hilfe holen kann.
13. Ich möchte durch mein gewaltfreies und respektvolles Handeln als Vorbild dienen und andere dazu motivieren.
14. Ich achte darauf, dass ich bewusst mit meiner Kommunikation umgehe und ausgrenzende und sexistische Ausdrucksweisen unterlasse sowie Verletzungen und Abwertungen von anderen anspreche.
15. Ich achte darauf, dass ich mich aktiv gegen alle Formen von Gewalt einsetze und beziehe offen Stellung gegen Grenzverletzungen.
16. Ich bin mir meiner Verantwortung im Bereich Prävention bewusst und setze mich aktiv dafür ein.

Zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex verpflichten sich alle Mitglieder in den Organen der Bundesebene des BdSJ bei Übernahme einer Funktion durch ihre Unterschrift.

Datum / Unterschrift

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

EhrenamtlicheR des freien Trägers der Jugendhilfe BdSJ Bundesverband gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname des/der MitarbeiterIn

Nachname des/der MitarbeiterIn

Anschrift

Der/die oben genannte MitarbeiterIn hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort, Datum

*Unterschrift der, für die Einsichtnahme
des/der MitarbeiterIn*

*Unterschrift des/der zuständigen Person
des Jugendverbandes/ Trägers*

Glossar

Bundeskinderschutzgesetz:

Das 2012 in Kraft getretene Bundeskinderschutzgesetz soll das Wohl von Kindern und Jugendlichen schützen und ihre körperliche, geistige und seelische Entwicklung fördern. In ihm befinden sich auch einige für die ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit relevante gesetzliche Regelungen.

Diözese:

Ein territorial abgegrenzter kirchlicher Verwaltungsbezirk - Entspricht dem gebräuchlicheren Begriff (Erz-)Bistum.

Erweitertes Führungszeugnis:

Gibt Auskunft über bestimmte Vorstrafen und Sexualdelikte

Evaluation:

Auswertung, Bewertung mit dem Ziel der Verbesserung der Vorgänge

Führungszeugnis:

Gibt Auskunft über bestimmte Vorstrafen

Grenzverletzung:

Überschreiten der individuellen, auch körperlichen (Scham-)Grenzen

Kindeswohlgefährdung:

Gefahr für Körper, Geist oder Seele eines Kindes

Misshandlung:

Physische oder psychische Gewalt, die zu zur Kindeswohlgefährdung führen kann

Partnerschaftlich demokratischer Leitungsstil:

Der partnerschaftlich demokratische Leitungsstil zeichnet sich dadurch aus, dass Entscheidungen so getroffen werden, dass alle Beteiligten ihre Meinung mit einfließen lassen und sich an der Entscheidungsfindung beteiligen können. Entscheidungen werden möglichst gemeinsam und auf Augenhöhe mit der ganzen Gruppe getroffen. Zudem ist

wichtig, dass getroffene Entscheidungen auch allen in der Gruppe erklärt werden. Dies gilt insbesondere immer dann, wenn die Gruppenleitung einmal eine Entscheidung ohne die Beteiligung der Gruppe treffen muss.

Prävention:

Alle Maßnahmen die der Vorbeugung, Verhinderung und Beendigung von etwas dienen. Hier natürlich die Vorbeugung, Verhinderung und Beendigung von sexualisierter Gewalt.

Präventionsfachkraft:

Hierbei handelt es sich um eine speziell ausgebildete Person, die in eurer Bruderschaft die Aufmerksamkeit auf das Thema Prävention sexualisierter Gewalt wach hält. Sie muss nicht unbedingt Mitglied der Bruderschaft sein, sollte aber zumindest soweit Einblick haben, dass ihr die typischen Abläufe und die Gremien innerhalb der Bruderschaft vertraut sind.

Präventionsordnung:

Verständigung der (Erz-)Bischöfe der in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Bistümer auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention von sexuellem Missbrauch. Die „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen“ (wie die Präventionsordnung offiziell heißt) regelt die Umsetzung der Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen, die von der Deutschen Bischofskonferenz am 23. September 2010 beschlossen wurde. An diese Präventionsordnung, die jeweils bistumsweit gilt, ist für alle kirchlichen Träger, die mit jungen Menschen umgehen, verbindlich. In ihr ist auch festgelegt, dass jeder kirchliche Träger ein Institutionelles Schutzkonzept benötigt.

Rechtsträger:

Der Rechtsträger ist die Institution, die die Rechtsgeschäfte eurer Bruderschaft ausübt.

Schutzkonzept:

Beschreibung der Maßnahmen im Sinne der Prävention sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt:

Sexualisierte Gewalt umfasst alle sexuellen Handlungen und Äußerungen, die einem Kind bzw. einer Frau oder einem Mann aufgedrängt oder aufgezwungen werden. Sie ist ein Akt der Aggression und des Machtmissbrauchs, nicht das Resultat unkontrollierbarer sexueller Triebe. Sexualisierte Gewalt beginnt schon beim sexualisierten Gebrauch von Sprache und reicht weiter über sexuelle Belästigung oder Vergewaltigung und geht bis zum sexuellen Missbrauch von Kindern.

Sexuelle Belästigung:

Jedes sexuelle Verhalten in Wort, Geste oder Tat, das von den Betroffenen als beleidigend und herabwürdigend empfunden wird

Sexueller Übergriff:

Grenzverletzungen mit Absicht und evtl. mit wiederholtem Auftreten

Verhaltenskodex:

Ein Regelkatalog, der festlegt, was im Umgang miteinander innerhalb der Bruderschaft erlaubt und verboten ist. Hier natürlich in Bezug auf sexualisierte Gewalt.



(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Der BdSJ will jungen Menschen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen sie sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Kindern und Jugendlichen liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen MitarbeiterInnen im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre KollegInnen oder durch die ihnen anvertrauten Menschen begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieses Verhaltenskodex bekräftigt.

Ich bin mir meiner Verantwortung und Vorbildfunktion im BdSJ gegenüber jungen Menschen bewusst und verhalte mich entsprechend verantwortungsvoll.

Ich verpflichte mich, alles in meiner Kraft stehende zu tun, dass niemand den mit anvertrauten Kindern und Jugendlichen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

Angemessener Umgang mit Nähe und Distanz

- Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit der persönlichen und individuellen Auffassung von Nähe und Distanz um. Ich beachte dies sowohl auf der körperlichen und seelischen Ebene als auch im Umgang mit Medien, wie beispielsweise Handy und Internet.
- Grenzverletzungen, die ich wahrnehme, müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Bei Einzelkontakt zwischen mir und Schutzbefohlenen muss dieser räumlich zugänglich, begründbar und nachvollziehbar sein.

Sprache erzeugt Realitäten

- Ich weiß, dass sich in unserem Sprachgebrauch schnell ausgrenzende oder sexualisierte Ausdrucksweisen einschleichen. Ich achte darauf, dass ich bewusst mit meiner Kommunikation umgehe und solche Ausdrucksweisen unterlasse und Verletzungen und Abwertungen anderer anspreche.

Sicherer Ort

- Ich Sorge dafür, dass sich in unseren Reihen niemand für etwas schämen muss. Es ist immer der größtmögliche Schutz der Intimsphäre jedes einzelnen zu gewährleisten. Mir ist bewusst, dass es besonders sensible Räume gibt, in denen Kinder und Jugendliche eines besonderen Schutzes bedürfen. Dies sind beispielsweise:
 - o Umkleiden
 - o Sanitärbereiche
 - o Schlafräume
- Ich trage Sorge dafür, dass bei meinen Veranstaltungen und Treffen alle einen sicheren Ort der Begegnung und Gemeinschaft finden.

Sicherheit, Stärke und Selbstbewusstsein

- Ich trage dazu bei, dass sich Kinder, Jugendliche und schutzbefohlene Erwachsene in unserer Gemeinschaft stark, sicher und wohl fühlen, indem ich auf ihre individuellen Fähigkeiten eingehe und ihr Selbstbewusstsein stärke.

- Ich respektiere jeden Menschen mit seinen Stärken und Schwächen und lache niemanden aus.

Verantwortung auf allen Ebenen

- Meine Position innerhalb der Gruppierung nutze ich nicht aus.
- Ich mache keine Geschenke und nehme keine Geschenke an, aus denen irgendwelche Abhängigkeiten entstehen können.
- Ich hinterfrage unsere Bräuche, Traditionen und Rituale im Hinblick auf mögliche Grenzverletzungen für Einzelne.

Schutz vor Grenzverletzung und Gewalt

- Im Rahmen meiner Aufsichtspflicht achte ich auf die Vermeidung von Gefahrenquellen.
- Ich achte darauf, dass ich mich aktiv gegen alle Formen von Gewalt einsetze und offene Stellung gegen Grenzverletzungen beziehe.

Umgang mit Medien und sozialen Netzwerken

- Ich halte mich im Umgang mit Medien (elektronische- und Printmedien) an das geltende Gesetz, insbesondere in folgenden Bereichen:
 - o Pornographie
 - o Persönlichkeitsrecht
 - o Altersbeschränkung
 - o Soziale Netzwerke
- Ich weiß, dass Diskriminierung, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, Grenzverletzungen und Mobbing auch in sozialen Netzwerken stattfinden können. Werde ich Zeuge derartiger Vorkommnisse, beziehe ich eindeutig Stellung dagegen und versuche diese nach Möglichkeit zu unterbinden.

Qualifizierung

- Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines (Erz-)Bistums geschult und weitergebildet.
- Ich kenne die Verfahrensweg und die entsprechenden (Erst-) Ansprechpartner für mein (Erz-)Bistum, meinen Verband oder Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Erklärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.

Konsequenzen

- Mir ist bewusst, dass jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt ist. Dies gilt auch für alle Formen von erzieherischen Maßnahmen. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.

Risikoanalyse

im Rahmen der Erarbeitung des Institutionellen Schutzkonzepts
innerhalb des Bund der St. Sebastianus Schützenjugend

Durchgeführt am:

in:

Durchgeführt von:

Fragen	Ja	Nein	Anmerkungen
A. Zielgruppe			
1. Mit welcher Altersgruppe wird gearbeitet?			<p>Prinzipiell sind alle Konstellationen bei den Bundesveranstaltungen wie beispielsweise den Gruppenleitertagen und den Bundesjungschützentagen möglich.</p> <p><i>Je nach Alter der Kinder und Jugendlichen besteht eine besondere Sorgfaltspflicht. Das heißt, dass z.B. bei jüngeren Kindern Sexualität noch gar kein Thema ist, Jugendliche aber ganz andere Bedürfnisse haben. Alter und der Entwicklungsstand haben also Auswirkungen auf die Aufsichtspflicht und das Verhalten untereinander und bedingen ein individuelles altersgerechtes Schutzbedürfnis der Kinder und Jugendlichen.</i></p>
bis 6 Jahren			
Nur Mädchen	x		
Nur Jungen	x		
Geschlechtsgemischt	x		
7 bis 11 Jahren			
Nur Mädchen	x		
Nur Jungen	x		
Geschlechtsgemischt	x		
12 bis 15 Jahren			
Nur Mädchen	x		
Nur Jungen	x		
Geschlechtsgemischt	x		
16 bis 24 Jahren			
Nur Mädchen	x		

Nur Jungen	x		
Geschlechtsgemischt	x		
2. Sind verschiedene der aufgeführten Altersgruppen in einer gemeinsamen Gruppe?	x		Bei den Bundesveranstaltungen sind meistens verschiedene Altersklassen gemeinsam in Gruppen. <i>Durch große Altersunterschiede in der Gruppe können sich Machtgefälle ergeben. Darauf ist besonders zu achten.</i>
3. Gehören körperlich beeinträchtigte Kinder und Jugendliche zur Gruppe?	x		Prinzipiell möglich bei Bundesveranstaltungen. <i>Gruppenmitglieder mit körperlichen Beeinträchtigungen brauchen besondere Aufmerksamkeit. Oft entsteht dadurch eine körperliche Nähe, bei der in besonderem Maße auf die Einhaltung der Grenzen geachtet werden muss.</i>
4. Gehören intellektuell beeinträchtigte behinderte Kinder und Jugendliche zur Gruppe?	x		Prinzipiell möglich bei Bundesveranstaltungen. <i>Gruppenmitglieder mit intellektuellen Beeinträchtigungen brauchen mehr Unterstützung und Hilfe. Verhaltensregeln müssen gegebenenfalls genauer erklärt werden. Oft fällt es ihnen schwerer als anderen, die eigenen Grenzen und Bedürfnisse zu vertreten sowie die Bedürfnisse und Grenzen der anderen Gruppenmitglieder zu verstehen und zu beachten.</i>
5. Werden gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen Verhaltensregeln (Verhaltenskodex, Gruppenregeln) entwickelt?		x	Zu unseren Veranstaltungen gibt es entsprechende Verhaltenskodizes und Gruppenregeln. Eine gemeinsame Erarbeitung ist allerdings für unsere Bundesveranstaltungen nicht möglich. Natürlich empfehlen wir teilnehmenden Gruppen aus einzelnen Bruderschaften solche Regeln auch für die Teilnahme an Bundesveranstaltungen gemeinsam zu erarbeiten. <i>Durch die gemeinsame Erarbeitung von Gruppenregeln, z.B. in Form eines Gruppenvertrages, steigt die Bereitschaft der Kinder und Jugendlichen, die Regeln einzuhalten und zu akzeptieren.</i>

6. Werden gemeinsam Konsequenzen bei Verletzungen dieser Regeln entwickelt?		X	Über mögliche Konsequenzen der Nichteinhaltung der Regeln wird bei jeder Veranstaltung zu Beginn oder im Vorfeld informiert. <i>Ein nachvollziehbares und für alle gültiges Regelsystem ist eine Erleichterung im Gruppenalltag.</i>
7. Gibt es Regeln in Bezug auf Medien und Öffentlichkeit (Facebook, Handy, Internet)?	X		Diese sind Teil des Verhaltenskodex. <i>Soziale Netzwerke im digitalen Raum können eine Plattform für Grenzverletzungen, Mobbing und Verletzung der Privatsphäre sein.</i>
8. Sind alle Regeln den Eltern und dem Vorstand bekannt?	X		Der Verhaltenskodex ist öffentlich und somit jedem zugänglich. <i>Regeln, die allen bekannt sind, werden auch von allen toleriert und aktiv gelebt. Transparenz ist also sowohl ein Schutz, indem sie sicheres Handeln ermöglicht, als auch ein wichtiger Schritt zu einer Kultur der Grenzachtung.</i>
9. Werden die Eltern und der Vorstand über das Programm, Aktionen, etc. informiert (Tätigkeitsbericht, Elternbrief, etc.)?	X		Für alle Veranstaltungen gibt es öffentlich zugängliche Ausschreibungen. <i>Transparenz ist sowohl ein Schutz, indem sie sicheres Handeln ermöglicht, als auch ein wichtiger Schritt zu einer Kultur der Grenzachtung.</i>
B. Struktur/Rahmenbedingen			
1. Gibt es für die Trainingszeiten, Gruppentreffen eine feste Anfangs- und Endzeit?	X		Auch diese sind in den öffentlich zugänglichen Ausschreibungen festgehalten. <i>Feste Zeiten geben Sicherheit und ermöglichen Planbarkeit für alle. Eltern wissen, wann ihr Kind wo ist. Gleichzeitig ergibt sich daraus die Verantwortung, diese Zeiten verlässlich einzuhalten.</i>
2. Sind die Trainingszeiten/Gruppentreffen ausschließlich für die Schützenjugend reserviert?		X	Es gibt zum Teil Veranstaltungen der Bundesebene, an denen auch Erwachsene teilnehmen können. <i>Wir sind Träger der freien Jugendhilfe und gewährleisten möglichst sichere und kind-/jugendgerechte Räume, wo sich junge Menschen in einem geschützten Rahmen entfalten und aufhalten können. Idealerweise gibt es</i>

			<i>die Möglichkeit, sowohl Zeiten als auch Räume für junge Menschen zur Verfügung zu stellen.</i>
3. Sind diese Zeiten den Eltern und dem Vorstand bekannt?	X		Wenn Ausschreibung und Infomaterial bekannt sind, sind es auch diese Zeiten. <i>Transparenz ist sowohl ein Schutz, indem sie sicheres Handeln ermöglicht, als auch ein wichtiger Schritt zu einer Kultur der Grenzachtung.</i>
4. Sind mindestens zwei Verantwortliche bei den Treffen (Schießtraining, Fahnschwenken, Gruppentreffen) anwesend?	X		Unsere Verantwortlichen sind entsprechen der Anforderungen qualifiziert. <i>Durch die bestehende Aufsichtspflicht ist es sinnvoll, wenn mehr als eine Person die Aufsicht gewährleistet. So können sich außerdem die JugendleiterInnen gegenseitig unterstützen.</i>
5. Sind diese Verantwortlichen (GruppenleiterInnen, SchießleiterInnen) ausgebildet?	X		Unsere Verantwortlichen sind entsprechen der Anforderungen qualifiziert. <i>Die Jugendleiteraus- und Fortbildung vermittelt Handlungssicherheit und sichert die Qualität in der Kinder- und Jugendarbeit.</i>
6. Sind die Verantwortlichen im Besitz eines gültigen Erste-Hilfe-Nachweises?	X		Zusätzlich gibt es bei den Bundesjungschützertagen einen speziellen Erste-Hilfe-Dienst. <i>Regelmäßige Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe ist sinnvoll und notwendig.</i>
7. Hat jeder Verantwortliche ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorgelegt?	X		Dies ist in unserem Schutzkonzept so geregelt. <i>Nach den Vorgaben des Bistums und des Bundeskinderschutzgesetzes ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend für alle, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt sind.</i>
8. Ist die Einsichtnahme in dieses Zeugnis datenschutzsicher geregelt?	X		Die Dokumentation der Einsichtnahme erfolgt datenschutzsicher in der Geschäftsstelle. <i>Der Datenschutz ist gesetzlich vorgegeben. Das heißt, kein EhrenamtlicheR muss sein Zeugnis aus der Hand geben. Erforderlich ist lediglich die Einsichtnahme durch eine</i>

			<i>neutrale Person, die bestätigt, dass keine Eintragung in den relevanten Bereichen (sexualisierte Gewalt) vorliegt.</i>
9. Sind den Verantwortlichen die verbandliche Grundhaltung (Prävention), sowie die Verhaltensregeln bekannt und wurden diese mit der Unterschrift bestätigt?	X		Die entsprechenden Dokumente werden in der Geschäftsstelle archiviert. <i>Nur durch die Umsetzung der Grundhaltung kann das Miteinander nachhaltig positiv beeinflusst werden. Wenn wir alle an einem Strang ziehen, gelingt uns ein angemessener Kinder- und Jugendschutz.</i>
10. Wird neuen Verantwortlichen diese verbandliche Grundhaltung (Prävention), sowie Verhaltensregeln bekannt gemacht und werden diese unterschrieben?	X		Die entsprechenden Dokumente werden in der Geschäftsstelle archiviert. <i>Neue Verantwortliche brauchen in besonderer Weise eine Einführung in die Regeln und Hintergründe der Verhaltensregeln in Bezug auf die Prävention sexualisierter Gewalt.</i>
11. Ist die Grundhaltung in der Satzung verankert?		X	Eine entsprechende Satzungsänderung ist in Vorbereitung. <i>Durch die Verankerung in der Satzung wird die Grundhaltung für den gesamten Verein als verbindlich anerkannt.</i>
12. Sind bei geschlechtsgemischten Gruppen eine weibliche und ein männlicher VerantwortlicheR anwesend?	X		<i>Um auf die besonderen Bedürfnisse von Mädchen und Jungen eingehen zu können, ist eine geschlechtsgemischte Gruppenleitung ideal.</i>
13. Tauschen sich die Verantwortlichen regelmäßig bei einem Teamtreffen über die Gruppenarbeit aus?	X		<i>Durch den regelmäßigen Austausch können Unsicherheiten und Probleme angesprochen und gemeinsam gelöst werden. Durch ehrliche und konstruktive Rückmeldungen kann das eigene Verhalten angepasst werden.</i>
14. Gibt es einen regelmäßigen und gleichberechtigten Austausch bezüglich der Kinder- und Jugendarbeit zwischen beiden Vorständen (BHDS, BdSJ)?	X		<i>Neben den oben genannten Vorteilen werden so auch die hierarchischen Strukturen durchlässiger und Kommunikation auf Augenhöhe wird ermöglicht. Ein regelmäßiger Austausch ist eine Möglichkeit, sich im Bedarfsfall gegenseitig zu unterstützen und einen offenen Umgang über alle Ebenen auch zum Thema Prävention zu pflegen.</i>
15. Wählen die Kinder und Jugendlichen ihren Jugendvorstand?	X		Die Wahl erfolgt über ein Delegiertensystem von den Jugendgruppen der Bruderschaften

			<p>über Bezirke und Diözesanverbände bis hin zum Bundesverband.</p> <p><i>Durch eigenständige Wahlen nehmen wir uns als demokratischen Jugendverband ernst und ermöglichen selbstverantwortliches Handeln und Mitbestimmung. Die Ämter im Jugendvorstand werden durch die Mitglieder des BdSJ gewählt. Der gewählte Vorstand vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem BHDS und nach außen. Die Jugend verwaltet sich selbst und lernt so Verantwortung zu übernehmen. Die Kinder und Jugendlichen gestalten das Vereinsleben in der Schützenjugend und darüber hinaus mit. Der BHDS bietet der Schützenjugend Freiräume, um sich auszuprobieren und entwickeln zu können.</i></p>
16. Bestimmen und planen die Kinder und Jugendlichen bei Inhalt und Programm mit?		X	<p>Impulse über das Delegiertensystem sind möglich. Anregungen von Kindern und Jugendlichen, die uns auf anderem Wege (z.B. Social Media) zu Veranstaltungen erreichen, werden in die Planungen mit einbezogen.</p> <p><i>Mitbestimmung ist ein wichtiger Teil auf dem Weg zum funktionierenden Mitglied der Gesellschaft. Wir bieten Räume, in denen Kinder und Jugendliche Gehör finden. Entscheidungen, an denen die Kinder und Jugendlichen beteiligt sind, werden von ihnen selbstverständlich mitgetragen.</i></p>
17. Bietet die bauliche Struktur des Schützenhauses/Ort der Gruppentreffen Risiken (nicht einsehbare Räume/Ecken)?			<p>Da die meisten Bundesveranstaltungen an wechselnden Orten stattfinden, werden die entsprechenden baulichen Voraussetzungen jeweils individuell bei jeder Veranstaltung betrachtet. Bei entsprechenden Risiken werden Maßnahmen zur Risikominimierung ergriffen.</p> <p><i>Bauliche Bedingungen können übergriffiges Verhalten begünstigen. Möglichkeiten das zu vermeiden sind ausreichend Lichtquellen, leicht zugängliche Jugendräume oder leicht erreichbare Toiletten. Auch wenn es die bauliche Struktur schwierig macht, sollen sich die Kinder und</i></p>

			<i>Jugendlichen sicher und wohl fühlen können.</i>
18. Dürfen Kinder an inoffiziellen Veranstaltungen der Bruderschaft/Schützenjugend in vereinsinternen Räumen teilnehmen oder finden Veranstaltungen in privaten Räumen statt?		X	Durch Sonderstellungen in der Gruppe können Machtgefälle entstehen. Die Verantwortung und Vorbildfunktion als GruppenleiterIn hört nicht mit der Trainingszeit/dem Gruppentreffen auf. Ein bewusster Umgang mit Nähe und Distanz ist auch über die Gruppentreffen hinaus (Schützenfeste, Geburtstags- und Familienfeiern, Gartenpartys, ...) nötig.
19. Findet Schießsportveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen mit schriftlicher Zustimmung der Eltern statt?	X		Dies ist in den jeweiligen Ausschreibungen geregelt. <i>Wenn Kinder und Jugendliche am Schießtraining teilnehmen, ist es rechtlich erforderlich, die Zustimmung der Eltern einzuholen. Des Weiteren müssen die Eltern wissen, wo sich ihr Kind aufhält und was es macht.</i>
20. Findet Wettkämpfe im Fahnenschwenken mit Kindern und Jugendlichen mit schriftlicher Zustimmung der Eltern statt?	X		Dies ist in den jeweiligen Ausschreibungen geregelt. <i>Die Eltern haben das Sorgerecht und auch die Sorgepflicht, deshalb sollte eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegen.</i>
21. Sind beim Schießsportveranstaltungen und/oder Wettkämpfen im Fahnenschwenken regelmäßig zwei Verantwortliche anwesend?	X		Siehe B4 <i>Zur Risikominimierung sollte das Vier-Augenprinzip eingesetzt werden. Dies ist gerade auch für die Gewährleistung der Aufsichtspflicht in unübersichtlichen Situationen ratsam.</i>
22. Finden im Rahmen Eurer ehrenamtlichen Arbeit Übernachtungen, Umziehsituationen und (gemeinsame) Transportsituationen statt?	X		Bei Veranstaltungen mit Übernachtung gelten besondere Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt. <i>Bei Veranstaltungen mit Übernachtungen oder Umziehsituationen sowie bei Transporten entstehen Situationen, die einen sensiblen Umgang erfordern (z.B. Geschlechtertrennung, Altersstruktur, Macht, Scham, Zwang). Ratsam ist es auch, die Eltern im Vorfeld darüber in Kenntnis zu setzen (z.B. beim BJT, dass es keine geschlechtergetrennten Schlafräume gibt oder wie der Transport zu einer Veranstaltung genau organisiert ist).</i>
23. Können sich die Kinder,			Die Beschwerdewege regelt das Institutionelle Schutzkonzept. Bei

<p>Jugendlichen und Eltern (anonym) beschweren, z.B. über Meckerkasten, Vertrauensperson, etc.?</p>	<p>X</p>	<p>größeren Veranstaltungen ist auch immer die Möglichkeit der direkten Beschwerde vor Ort gegeben.</p> <p><i>Es ist wichtig, dass Kinder und Jugendlichen sich äußern können und ihre Meinung gehört, wahrgenommen und ernst genommen wird. Dabei sollten Beschwerdewege kindgerecht sein und es sollte eine zügige Rückmeldung geben. Es sollte eine Kultur innerhalb der Bruderschaft/Jugendgruppe gelebt werden, wo Kritik und ein unwohles Gefühl in allen Bereichen (nicht nur sexueller Missbrauch) geäußert werden können. Auch Eltern sollten die Möglichkeit haben, sich über mehr als einen Beschwerdeweg zu melden (z.B. persönliche AnsprechpartnerIn und Mail. Auch ein anonymer Beschwerdeweg (z.B. Meckerkasten) ist sinnvoll).</i></p>
<p>24. Gibt es offizielle AnsprechpartnerInnen für Prävention und Beschwerden in diesem Bereich?</p>	<p>X</p>	<p>Generell fungiert der/die BundesjugendreferentIn als Ansprechpartner für Prävention. Für jede Veranstaltung, an der Kinder, Jugendliche und schutzbedürftige Erwachsene teilnehmen, wird ein Ansprechpartner für diesen Bereich benannt und öffentlich bekannt gemacht. Sofern möglich, werden zwei Ansprechpartner beiderlei Geschlechts benannt und öffentlich bekannt gemacht.</p> <p><i>EinE AnsprechpartnerIn kann eine Stütze sein, jedoch sollte auch nach außen vermittelt werden, dass andere Beratungsstellen genutzt werden können. Bei dem/der AnsprechpartnerIn handelt es sich um ein internes Angebot für Einschätzungen. Es können auch andere Personen aus der Bruderschaft zusätzlich angesprochen werden.</i></p>
<p>25. Ist diese Person und/oder der Beschwerdeweg den Kindern, Jugendlichen, Eltern, BdSJ/BHDS-Vorständen, Mitgliedern bekannt?</p>	<p>X</p>	<p>Diese Person wird öffentlich über die Homepage bekannt gemacht. Für jede Veranstaltung wird gesondert die/diejeweilige AnsprechpartnerIn bekannt gemacht.</p> <p><i>Die Beschwerdewege sollen eine Kultur der Kritik ermöglichen, in der</i></p>

			<i>Beschwerden als Möglichkeit gesehen werden, Dinge für alle zu verbessern. Diese Kultur sollte verbreitet und gelebt werden.</i>
26. Kennen die BetreuerInnen/Verantwortlichen den/die AnsprechpartnerIn für Prävention (Kinderschutz) im Diözesanverband?	X		Öffentliche Bekanntmachung / Präventionsschulung / Homepage
27. Sind den Verantwortlichen Beratungsstellen für Prävention (Kinderschutz) bekannt?	X		Öffentliche Bekanntmachung / Präventionsschulung / Homepage <i>Allen Teilnehmenden der Präventionsschulungen sind die Fachstellen bekannt, um Lösungsansätze zu entwickeln. Es ist wichtig, auch für Veranstaltungen in anderen Orten, auch dort Fach- und Beratungsstellen zu kennen, an die man sich im Zweifel wenden kann.</i>
28. Werden Nichtmitglieder (z.B. Eltern) in der Jugendarbeit der Schützenjugend eingesetzt?		X	<i>Es ist davon auszugehen, dass Nichtmitglieder keine Gruppenleiterausbildung und Präventionsschulung haben. Dies stellt einen hohen Risikofaktor dar.</i>
29. Sind diese Nichtmitglieder durch einen Basiskurs in Prävention (Kinderschutz) ausgebildet?			Entfällt wg. Frage 28 <i>Sind Nichtmitglieder nicht ausgebildet stellt es ein hohes Risiko dar. Schulungen können schnell nachgeholt werden.</i>
30. Kennen diese Nichtmitglieder die beschlossene Grundhaltung, sowie den Verhaltenskodex des Verbandes und wurden diese unterschrieben?			Entfällt wg. Frage 28 <i>Die Grundhaltung und den Verhaltenskodex sollten alle kennen und Nichtmitglieder müssen diese unterschreiben, kennen und leben.</i>
31. Liegt von diesen Personen eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung vor?			Entfällt wg. Frage 28 <i>Dies ist eine Gesetzliche Regelung (vgl. Bundeskinderschutzgesetz)</i>

Unterschriften: Unterschriften aller Personen, die an der Beantwortung der Fragen mitgewirkt haben.